Bundesministerium
Finanzen

Klima- und Umweltschutz

Übersicht gemäß § 42 Abs. 4 BHG 2013
Oktober 2022

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde im Folgenden bei personenbezogenen Bezeichnungen nur die männliche Form angeführt. Diese bezieht sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise, es sei denn, es wird ausdrücklich anders angegeben. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen wird die jeweils geschlechtsspezifische Form verwendet.

Inhalt

Kurzfassung 5

1 Verknüpfung Klima- und Umweltziele mit dem Bundeshaushalt 8

1.1 Internationale und nationale Klima- und Umweltziele 8

1.2 Klima- und Umweltschutz im Bundeshaushalt 9

1.3 Systemischer Ansatz zum Klima- und Umweltschutz im Bundeshaushalt 11

1.4 Green Budgeting 14

2 Klima- und Umweltschutz im Förder- und Transfersystem des Bundes 18

2.1 Überblick über klima- und umweltspezifische Auszahlungen im Bundeshaushalt 19

2.2 Überblick über klima- und umweltspezifische Auszahlungen der UG 42 Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft und UG 43 Klima, Umwelt und Energie .. 31

2.3 Umweltspezifische Auszahlungen der UG 42 Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft und UG 43 Klima, Umwelt und Energie 32

2.4 Klimaspezifische Auszahlungen der UG 42 Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft und UG 43 Klima, Umwelt und Energie 40

3 Klima- und Umweltschutz im Steuersystem des Bundes 52

3.1 Bereich Verkehr 53

3.2 Bereich Gebäude 57

3.3 Weitere Bereiche 58

4 Weitere Maßnahmen im Klima- und Umweltschutz 60

4.1 Green Finance Agenda 60

4.2 Bundeshaftungen 60

4.3 Nationales Emissionszertifikatehandelssystem (CO_2 Bepreisung) 61

5 Ausblick 64

5.1 Ausblick zum Klima- und Umweltschutz im Zusammenhang mit dem Spending Review Zyklus 64

5.2 Ausblick zum Klima- und Umweltschutz im Zusammenhang mit der Transformation ..67

5.3 Ausblick zum Klima- und Umweltschutz im Steuersystem und der CO_2 Bepreisung des Bundes 69

6 Anhang 71

Kurzfassung

Im Bundesfinanzgesetz 2023 wird die Bedeutung von Klima- und Umweltschutz auch budgetär unterstrichen. Dies spiegelt sich auch in einem signifikanten Anstieg der relevanten Mittelbereitstellung wider: So werden im Bundesfinanzgesetz 2023 für bundesweite Transformationsprozesse zusätzlich 863,5 Mio. € für neue Maßnahmen bzw. Aufstockungen zur Verfügung gestellt.

Dabei zeigt sich, dass der geplante Mitteleinsatz sehr zielgerichtet konzipiert wurde: Gemäß der im ersten Modul zum Spending Review Zyklus vorgestellten Green Budgeting Methode können für 2023 4.845,7 Mio. € als „+2" (Green Budgeting Score) und somit als intendiert produktiv im Sinne der Klima- und Umweltziele der Republik klassifiziert werden.[1]

Im primär für den Klima- und Umweltschutz zuständigen Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) sind anhand der Green Budgeting Methode im BVA 2023 3.137,8 Mio. € an veranschlagter Mittelbereitstellung als intendiert produktiv für Klima- und Umweltschutz vorgesehen. Die wesentlichsten Positionen stellen dabei die in der Untergliederung (UG) 43 Klima, Umwelt und Energie veranschlagten Auszahlungen der Detailbudgets Umweltförderung im Inland (1.251,0 Mio. €), Klima- und Energiefonds (355,4 Mio. € in der UG 43 Klima, Umwelt und Energie und 226,0 Mio. € in der UG 41 Mobilität), Klima und Energie (142,3 Mio. €), sowie Umwelt und Kreislaufwirtschaft (99,9 Mio. €) dar. Die Beispiele der Detailbudgets Umweltförderung im Inland sowie Klima und Energie unterstreichen dabei auch die enge Verlinkung zwischen den Agenden Klima und Umwelt: So repräsentieren klimaspezifische Projekte mit einem Anteil von rund 89% bzw. 93% des jährlichen Portfolios (Stand 2021, gemessen am Förderbarwert bzw. Investitionsvolumen), nach wie vor den Schwerpunkt der Förderaktivitäten der Umweltförderung im Inland (exkl. Sanierungsoffensive).

Einen maßgeblichen Beitrag zu den bundesweiten Auszahlungen für Klima- und Umweltschutz leistet auch das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft (BML). Im Rahmen der UG 42 Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft sind für das Jahr 2023 im Bundesfinanzgesetz Mittel iHv. 980,1 Mio. € für klima- und umweltspezifische Auszahlungen mit intendierter Produktivität laut Green Budgeting Methode veranschlagt. Mit budgetierten Auszahlungen von 269,8 Mio. € ist die

[1] Darüber hinaus setzt die Bundesregierung über förder- und steuerpolitische Maßnahmen weitere budgetär relevante Anreize mit positiven (Neben-) Effekten als Beiträge zur Einhaltung der Klima- und Umweltziele der Republik. Diese, mit einem Green Budgeting Score von +1 gekennzeichneten Maßnahmen bzw. Budgetpositionen, werden in einem schrittweisen Ansatz in der Beilage Klima- und Umwetlschutz für das Budgetjahr 2024 ausgewiesen werden.

Siedlungswasserwirtschaft, die im Zuge der Bundesministeriengesetz-Novelle 2020 von der UG 43 Klima, Umwelt und Energie in die UG 42 Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft übertragen wurde, eine wesentliche Position der UG 42 Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft.

Weitere klima- und umweltspezifische Veranschlagungen mit intendierter Produktivität finden sich außerdem im Bundesfinanzgesetz der UG 41 Mobilität mit 966,6 Mio. €.

In der vorliegenden Beilage Klima- und Umweltschutz wird ein systemischer Ansatz, bestehend aus förder-/transfer-, steuer- und ordnungspolitischen Aspekten, zur bestmöglichen Abdeckung dieser Thematik angewendet und in den Folgejahren erweitert. Außerdem wird die im ersten Modul des Spending Review Zyklus vorgestellte Green Budgeting Methode erstmals für die Darstellung der klima- und umweltrelevanten Auszahlungen in der Beilage Klima- und Umweltschutz herangezogen. Der erste Teil dieses systemischen Ansatzes, das Förder- und Transfersystem (Kapitel 2) wird vor allem durch die im Bundeshaushalt zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel für Klima- und Umweltschutz laut Green Budgeting Methode abgedeckt. Der zweite Teil dieses systemischen Ansatzes, das Steuersystem (Kapitel 3) spiegelt die Bestrebungen im österreichischen Steuerrecht zur Erreichung der Klimaziele iSd. Übereinkommens von Paris wider. Weitere Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Klima- und Umweltschutz (Kapitel 4) runden das Gesamtbild ab.

Es werden ausgewählte klima- und umweltspezifische Ein- und Auszahlungen bzw. Erträge und Aufwendungen für das relevante Bundesbudget dargestellt, welche einen positiven Beitrag zur Einhaltung national-, unions- und/oder völkerrechtlicher Klima- und Umweltziele liefern. Diese Beilage behandelt folglich ausschließlich die produktiven Maßnahmen zur Senkung des Treibhausgas-Niveaus (THG-Niveaus). Des Weiteren wird ausschließlich auf Maßnahmen in Zusammenhang mit THG-Emissionen in Sektoren außerhalb des Europäischen Emissionshandels (Non-ETS-Bereich[2]) fokussiert, für die Österreich national verantwortlich ist.

Einer besonderen Dynamik unterliegt der Schwerpunkt Klimaschutz und Klimapolitik, dessen budgetäre Dimension in der Beilage Klima- und Umweltschutz erstmals mit dem BVA 2018/2019 beleuchtet wurde. Neben den Instrumenten der klassischen Umweltförderung werden nun auch budgetäre Angaben zu THG-Reduktionsmaßnahmen, zur Anpassung an den Klimawandel und zur internationalen Klimafinanzierung dargestellt. Eine Auflistung der geförderten Maßnahmen im Bereich Klima- und Umweltschutz wird erstmals in Kapi-

[2] Dieser besteht aus den sogenannten ESR-Sektoren und dem LULUCF-Sektor, Erstere in Umsetzung der EU Effort Sharing Regulation bzw. EU Lastenteilungsverordnung, die innerstaatlich durch das Klimaschutzgesetz geregelt ist. Die Abkürzung LULUCF steht für Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft.

tel 2.2 und die jeweils spezifischen Auszahlungen für Klima- bzw. Umweltschutz separat in den Kapiteln 2.3 bzw. 2.4 dargestellt. Dieser Klimaschwerpunkt wird auf Basis der jeweils verfügbaren Daten weiterentwickelt.

1 Verknüpfung Klima- und Umweltziele mit dem Bundeshaushalt

Zielsetzungen des nationalen **Klima- und Umweltschutzes** sind die Erhaltung und Verbesserung der Umweltqualität, die Erhaltung der Vielfalt des Lebens und der Kulturlandschaften, die nachhaltige Nutzung von natürlichen Ressourcen sowie die Abfallvermeidung und -verwendung. Durch das Forcieren moderner Technologien, klima- und umweltschonender Mobilität und den gezielten Einsatz von Anreizmechanismen zur Zielerreichung wird so die Lebensgrundlage verbessert. Gleichzeitig ist eine funktionierende Umwelt Voraussetzung für einen attraktiven Wirtschaftsstandort und Grundstein für den Wohlstand nachfolgender Generationen. Allerdings stellt der anthropogen verursachte Klimawandel aktuell eine der größten Herausforderungen für die Menschheit und Umwelt dar.

1.1 Internationale und nationale Klima- und Umweltziele

Klima- und Umweltagenden haben in den vergangenen Jahren sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene an Bedeutung gewonnen. Auf internationaler Ebene hat das Übereinkommen von Paris aus dem Jahr 2015 die Abkehr von fossilen Energieträgern eingeläutet. Ziel ist es den Anstieg der durchschnittlichen Globaltemperatur deutlich unter 2°C gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu halten, wobei Anstrengungen unternommen werden müssen, um dies auf 1,5°C zu begrenzen, damit die Auswirkungen des Klimawandels unter Kontrolle gehalten werden können. Das zeigt sich auch in den **Zielverschärfungen** auf **EU-Ebene** durch das angestrebte Ziel der Senkung der Treibhausgas-Emissionen bis zum Jahr 2030 um mindestens 55% gegenüber dem Stand von 1990. Darüber hinaus werden derzeit auf EU-Ebene die Zielwerte von Energie aus erneuerbaren Quellen mit 40% und die Steigerung der Energieeffizienz um 36% (primärer Energieverbrauch) bzw. 39% (finaler Energieverbrauch) beziffert. Gemäß europäischem Klimagesetz sollen diese Ziele zu einer Klimaneutralität innerhalb der EU bis 2050 beitragen.

Der Trend der Fokussetzung auf Klima- und Umweltaspekte ist nicht nur ein internationaler, sondern auch ein nationaler. Auf **nationaler Ebene** werden die Querschnittsmaterien Klima und Umwelt seit den 80er-Jahren von allen Bundesministerien verstärkt wahrgenommen. Im Juni 2015 wurde im Ministerrat das Maßnahmenprogramm 2015-2018 gemäß § 3 Klimaschutzgesetz (KSG) angenommen und in Folge umgesetzt. Für die Jahre 2019 und

2020 wurden zudem im Frühjahr 2019 von Bund und Ländern zusätzliche Maßnahmen infolge der Zielwertüberschreitungen bei den THG-Emissionen gemäß Klimaschutzgesetz (KSG) gemeldet. Zusätzlich hat sich Österreich in der Langfriststrategie 2050, welche bis Dezember 2019 entwickelt wurde, erstmals die Erreichung der Klimaneutralität bis 2050 als Vision gesetzt. Im gleichen Monat wurde der Nationale Energie- und Klimaplan (NEKP) für die Periode 2021-2030 an die Europäische Kommission übermittelt, worin zusätzliche Maßnahmen festgelegt wurden, um das derzeit geltende THG-Reduktionsziel von -36% (ESR; Effort Sharing Regulation bzw. EU Lastenteilungsverordnung) gegenüber 2005 zu erreichen. Im Rahmen der Verhandlungen zur Anpassung des EU-weiten 2030 Klimaziels (auf mindestens -55% gegenüber 1990) im Rahmen des Fit for 55-Pakets zeichnet sich auch eine deutliche Verschärfung des ESR Ziels für Österreich auf -48% gegenüber 2005 ab.

Die im Rahmen des NEKP übermittelten Maßnahmen bildeten dabei den Status quo vor Aufnahme der Arbeit der Bundesregierung in der XXVII. Gesetzgebungsperiode, beginnend mit Jänner 2020, ab, umfassen aber noch nicht die im Regierungsprogramm 2020-2024 geplanten zusätzlichen Maßnahmen. In diesem sind etwa der Beschluss einer ökosozialen Steuerreform („Ökosoziale Steuerreform – die größte Steuerreform in der 2. Republik“, Beschluss der Bundesregierung am 6.10.2021), die Umsetzung der Klimawandel-Anpassungsstrategie, die Umsetzung der Strategie Österreichs zur internationalen Klimafinanzierung, die klimaschutzspezifischen Paragraphen des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) 2017[3], der innerstaatliche Prozess zur Einhaltung der UN-Ziele für Nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals, SDGs) sowie die Fortführung von klima- und umweltspezifischen Förderungen, Impulsprogrammen und Anreizsystemen vorgesehen.

1.2 Klima- und Umweltschutz im Bundeshaushalt

Für die Umsetzung der Klima- und Umweltziele werden **finanzielle Mittel** auf **unterschiedlichen Ebenen** eingesetzt. Im Jahr 2018[4] wurden in Österreich lt. STATISTIK AUSTRIA nationale Umweltschutzaufwendungen iHv. 12,5 Mrd. € getätigt. Hier finden Aufwendungen des öffentlichen Sektors (5,3%) ebenso Berücksichtigung wie jene von Unternehmen (87,8%) und privaten Haushalten (6,9%). **Aus dieser Aufstellung wird ersichtlich, dass die finanziellen Mittel zur Förderung des Klima- und Umweltschutzes nicht allein im Bundeshaushalt oder vom öffentlichen Sektor bedeckt werden können, sondern dass der Großteil dieser finanziellen Mittel von einem breiten Adressatenkreis getragen werden muss. Dies entspricht auch den Zielvorgaben gem. Art. 2.1.c des Übereinkommens von Paris, wonach**

[3] Siehe hierzu die §§ 28 und 29 des Finanzausgleichsgesetzes 2017.
[4] Hierbei handelt es sich zum Zeitpunkt der Erstellung der Beilage Klima- und Umweltschutz um die aktuellsten vorliegenden Daten der STATISTIK AUSTRIA.

der Privatsektor einen wesentlichen Beitrag zur Finanzierung der Transformationen zu tragen hat. Da die vorliegende Beilage ein Bestandteil der Budgetunterlagen des Bundes ist, wird der nachfolgende Fokus auf Klima- und Umweltschutz im Bundeshaushalt gelegt.

Im Bundeshaushalt geht mit einer Umsetzung der Klima- und Umweltziele ein verstärkter Fokus der **finanziellen Mittel**, va. in der UG 43 Klima, Umwelt und Energie, für Maßnahmen zur Förderung des Klima- und Umweltschutzes einher. Herausforderung ist es, innerhalb der finanziellen und budgetären Rahmenbedingungen die Ziele der beiden Querschnittsmaterien effektiver zu verfolgen und erforderliche Maßnahmen zeitgerecht zu setzen. Dabei gilt es Handlungen und ihre Effekte **mittel- und langfristig** zu denken. Ziel der EU-weiten Nachhaltigkeitsdebatte ist eine Entwicklung, die den Bedürfnissen der heutigen Generation entspricht, ohne die Ressourcen und Entwicklungsmöglichkeiten zukünftiger Generationen zu gefährden. In diesem Zusammenhang ist auch die Frage eines effizienten und effektiven Klima- und Umweltschutzes untrennbar mit dem Ziel **nachhaltig geordneter Haushalte** verknüpft: Eine gegenüber dem Klimawandel resiliente, kohlenstoffarme und umweltschonende Entwicklung Österreichs bedeutet auch, dass trotz zunehmender Herausforderungen und Risiken im Klima- und Umweltbereich der „Kapitalstock" unserer Gesellschaft in seiner Substanz erhalten bleibt und damit auch kommenden Generationen zur Verfügung steht. Dies trifft auf finanzielle Mittel ebenso zu wie auf natürliche Ressourcen. Für die Zukunft ist daher entscheidend, ob im Sinne der „Agenda 2030 für Nachhaltige Entwicklung" mit 17 nachhaltigen Entwicklungszielen (SDGs) und des Übereinkommens von Paris eine kosteneffiziente und effektive Vernetzung von klima- und umweltstrategischen Maßnahmen gelingt. Folglich bedarf es aus budgetärer Perspektive, den Haushaltsgrundsätzen folgend, einer effizienten und wirkungsorientierten Verwendung der budgetären Mittel aller Planungsperioden in der Kurz-, Mittel- und Langfristbetrachtung.

Der Trend zur Verknüpfung von budgetären Mitteln und Klima- und Umweltschutz zeigt sich auch im europäischen **Aufbau- und Resilienzplan (RRF)**: Einer der vier Schwerpunkte im nationalen RRF[5] fokussiert auf den nachhaltigen Wiederaufbau. In diesem Zusammenhang wurde auch ein Green Budgeting Focal Point in der Budgetsektion des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) mit dem Ziel der besseren Berücksichtigung ökologischer Aspekte im Budgetprozess sowie in den Budgetdokumenten eingerichtet. Dieser Trend der Verknüpfung von budgetären Überlegungen und Klima- und Umweltschutz findet unter dem Begriff **„Green Budgeting"** aktuell sowohl auf internationaler als auch nationaler Ebene große Bedeutung.

[5] https://www.oesterreich.gv.at/dam/jcr:ecf30896-0861-4107-8ed9-b589a79bd623/%C3%96sterreichischer%20Aufbau-%20und%20Resilienzplan%202020-2026.pdf

1.3 Systemischer Ansatz zum Klima- und Umweltschutz im Bundeshaushalt

Die **Kategorisierung** von klima- und umweltspezifischen Ein- und Auszahlungen bzw. Erträgen und Aufwendungen ist schwierig und kann nach unterschiedlichen Ansätzen erfolgen. Beispielsweise meldet Österreich seit 2017 an **EUROSTAT** die international vergleichbaren und verpflichtenden nationalen Umweltschutzausgaben (**NEEP**[6]). Diese messen die von den gebietsansässigen Unternehmen, Haushalten und dem öffentlichen Sektor bereitgestellten Ressourcen für den Schutz der natürlichen Lebensräume. Eine alternative Variante basiert auf der **EU-Taxonomie-VO**[7], welche für die Bestimmung der ökologischen Nachhaltigkeit einer Wirtschaftstätigkeit zwischen sechs Kategorien an Umweltzielen unterscheidet.

Die beschriebene Herausforderung der Komplexität des Themas und die damit verbundene Relevanz der Fokussierung auf die Wirkung von Maßnahmen und eingesetzten budgetären Mitteln erfordert einen systemischen Ansatz. In der vorliegenden Beilage wird deshalb ein **systemischer Ansatz**, bestehend aus förder-/transfer-, steuer- und ordnungspolitischen Aspekten, zur bestmöglichen Abdeckung dieser Thematik angewendet und in den Folgejahren erweitert.

Systemischer Ansatz zum Klima- und Umweltschutz im Bundeshaushalt

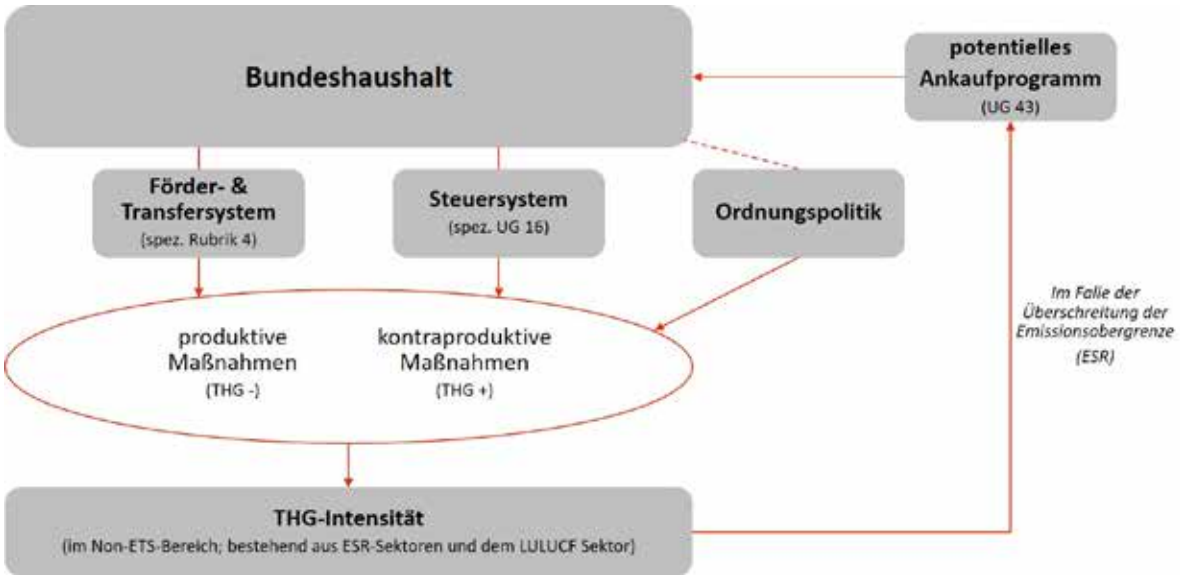

Quelle: BMF

[6] National Expenditure on Environmental Protection
[7] https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2020/852/oj?locale=de

Der erste Teil dieses systemischen Ansatzes, das **Förder- und Transfersystem** (Kapitel 2) wird vor allem durch die im Bundeshaushalt zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel für Klima- und Umweltschutz abgedeckt. Der zweite Teil dieses systemischen Ansatzes, das **Steuersystem** (Kapitel 3) spiegelt die Bestrebungen im österreichischen Steuerrecht zur Erreichung der Klimaziele iSd. Übereinkommens von Paris wider. In Kapitel 4 wird darüber hinaus noch auf weitere Maßnahme im Klima- und Umweltschutz eingegangen.

Herausforderung ist es eine eindeutige und präzise Definition von klima- und umweltspezifischen Ein- und Auszahlungen bzw. Erträgen und Aufwendungen zu schaffen. Die vorliegende Beilage umfasst ausgewählte **klima- und umweltspezifische Ein- und Auszahlungen bzw. Erträge und Aufwendungen** für das relevante Bundesbudget, welche einen positiven Beitrag zur Einhaltung national-, unions- und/oder völkerrechtlicher Klima- und Umweltziele liefern. Klar davon abzugrenzen sind mit öffentlichen Maßnahmen verbundene finanzielle Mittel, deren Effekte der Einhaltung der national-, unions- und/oder völkerrechtlich verbindlichen Klimaziele entgegenwirken. Unter diese Definition fallen etwa Maßnahmen mit kontraproduktiven Anreizen und Subventionen, die (i) eine Erhöhung des THG-Emissionsniveaus, (ii) eine Reduktion des Anteils Erneuerbarer Energie am Bruttoendenergieverbrauch und/oder (iii) eine Reduktion der Energieeffizienz zur Folge haben.[8] Besondere Relevanz kommt in diesem Zusammenhang negativen Effekten auf das THG-Emissionsniveau (jetzt und in den folgenden Jahren inkl. Langfristeffekten) zu. Die vorliegende Beilage behandelt als ersten Schritt ausschließlich die produktiven Maßnahmen zur Senkung des THG-Niveaus[9].

Die österreichischen Gesamtemissionen lassen sich in Emissionen unterscheiden, welche aus Sektoren stammen, die unmittelbar dem Europäischen Emissionshandelssystems unterliegen (**EU-ETS Sektoren**) und Emissionen, die innerstaatlich durch das Klimaschutzgesetz[10] (in Umsetzung der EU Effort Sharing Regulation bzw. EU Lastenteilungsverordnung; die sogenannten **ESR-Sektoren**) geregelt werden. Darüber hinaus gibt es noch den Sektor der die Landnutzung, die Landnutzungsänderung und die Forstwirtschaft (LULUCF) beinhaltet. Beide letztere ergeben zusammen den sogenannten Non-ETS Bereich.

Im Jahr 2019[11] wurden insgesamt 79,8 Mio. t CO_2e Treibhausgase emittiert (ohne LULUCF). Dabei entfallen 50,2 Mio. t CO_2e auf die ESR-Sektoren und 29,6 Mio. t CO_2e auf die ETS-Sektoren.

[8] Siehe Nationaler Energie- und Klimaplan (NEKP): https://www.bmk.gv.at/themen/klima_umwelt/klimaschutz/nat_klimapolitik/energie_klimaplan.html
[9] Als Teil eines lernenden Systems soll die Klima- und Umweltbeilage in Zukunft auch im Hinblick auf kontraproduktive Maßnahmen, sowie Maßnahmen im Energiebereich, schrittweise erweitert werden.
[10] KSG; BGBl. I Nr. 106/2011 i.d.g.F.
[11] Zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Beilage waren die letztverfügbaren Inventurdaten bereits für das Jahr 2020 verfügbar, jedoch aufgrund der durch die COVID-19 Pandemie ausgelösten einmaligen THG Reduktionseffekte wurde, das Vor-Corona Jahr 2019 herangezogen.

Jene Sektoren, welche unmittelbar dem Europäischen Emissionshandelssystem unterliegen (**EU-ETS bzw. EU-EHS**) umfassen aktuell vor allem die Sektoren **Energie** und **energieintensive Industrie** (ua. Stahl, Zement, Papier). Das Europäische Emissionshandelssystem ist eine unionsweite Marktlösung, welche durch eine gesamteuropäische Begrenzung der erlaubten THG-Emissionen in den betroffenen Sektoren die Einhaltung des sektoralen Klimaziels sicherstellen soll. Innerhalb bestimmter Obergrenzen erhalten (Gratiszuteilung) oder erwerben betroffene Unternehmen Emissionszertifikate. Auch österreichische Unternehmen, die dem Europäischen Emissionshandelssystem unterliegen, sind verpflichtet, am Jahresende genügend Zertifikate für ihre Emissionen vorzulegen.

Zum ESR-Bereich zählen folgende sechs Sektoren: i) **Verkehr**, ii) **Gebäude**, iii) **Landwirtschaft**, iv) **Energie und Industrie** (Non-ETS), v) **Abfallwirtschaft** und vi) **Fluorierte Gase**. Der Sektor Verkehr verursacht mit knapp der Hälfte[12] (47,8%) der ESR-Gesamtemissionen den größten Anteil, gefolgt von den Sektoren Landwirtschaft (16,2%) und Gebäude (16,2%) mit jeweils ca. einem Sechstel der ESR-Gesamtemissionen. Die Abfallwirtschaft folgt mit 4,6% und die fluorierten Gase machen 4,5% der ESR-Emissionen aus. Die Einhaltung der Zielvorgaben im ESR-Bereich liegt in unmittelbarer Zuständigkeit des Staates und bedingt gleichermaßen das budgetäre Risiko für den Staatshaushalt im Falle einer Nichterreichung.

Die vorliegende Beilage beschäftigt sich im Weiteren ausschließlich mit Maßnahmen in Zusammenhang mit den ESR-Sektoren, für die Österreich national verantwortlich ist.

1.4 Green Budgeting

Sowohl die Europäische Kommission (EK) als auch die OECD haben den Trend zur Verknüpfung von budgetären Überlegungen und Klimapolitik bzw. Umweltschutz unter dem Begriff Green Budgeting aufgegriffen und in einen ersten definitorischen Rahmen gegossen.

- Die Definition der **EK** zu Green Budgeting lautet: *"Green budgeting is defined here as a budgetary process whereby the environmental contributions of budgetary items are identified and assessed with respect to specific performance indicators, with the objective of better aligning budgetary policies with environmental goals."*[13]
- Die **OECD** spezifiziert Green Budgeting folgendermaßen: *"Green budgeting means using the tools of budgetary policy-making to help achieve environmental goals. This includes evaluating environmental impacts of budgetary and fiscal policies and assessing their*

[12] Hierbei wird, aufgrund der durch die COVID-19 Pandemie ausgelösten Rückgänge im Mobilitätsverhalten, die Aufkommensverteilung der THG-Emissionen im ESR-Bereich aus dem Jahr 2019 zugrunde gelegt.
[13] https://ec.europa.eu/info/sites/default/files/economy-finance/dp140_en.pdf

coherence towards the delivery of national and international commitments. Green budgeting can also contribute to informed, evidence-based debate and discussion on sustainable growth."[14]

Daraus leitet sich für Österreich folgende Arbeitsdefinition des Begriffes „Green Budgeting" ab:

Definition: *„Green Budgeting erfasst und analysiert, unter Berücksichtigung aller verfügbarer Daten, die klima- und umweltspezifischen positiven, neutralen sowie negativen Auswirkungen aller budget-, ordnungs- und steuerpolitischer Maßnahmen und Prozesse im öffentlichen Sektor. Diese Analyse umfasst sowohl finanzielle Aspekte (Input-Betrachtung) als auch Einschätzungen zur Wirkungsdimension (Impact-Betrachtung) und liefert eine Entscheidungsgrundlage für den Beitrag zur Einhaltung nationaler, internationaler und völkerrechtlicher Klima- und Umweltziele."*

Bei einer Verknüpfung dieser Definition mit dem systemischen Ansatz zu Klimapolitik und Umweltschutz des BMF zeigt sich, dass dabei vor allem das Förder-/Transfersystem und das Steuersystem betroffen sind, die Ordnungspolitik jedoch ebenfalls mitberücksichtigt werden muss. Ein Auszug der im BMF direkt betroffenen Themenbereiche wird in der nachfolgenden Grafik dargestellt:

[14] https://www.oecd.org/environment/green-budgeting/

Green Budgeting im BMF

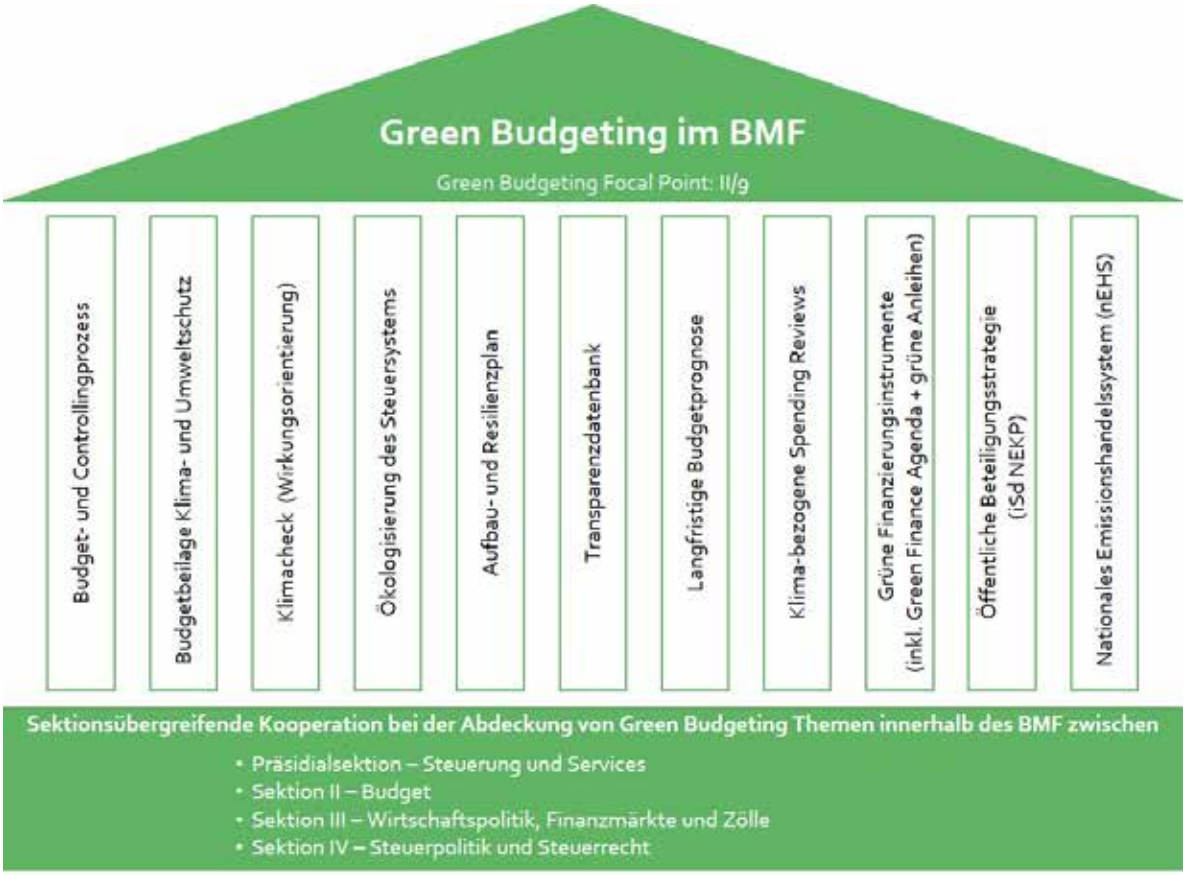

Quelle: BMF

Ebenso relevant sind die Aktivitäten des BMF im Zusammenhang mit Green Finance. Unter diesem Gesichtspunkt ist etwa die Green Finance Agenda (GFA) aus dem aktuellen Regierungsprogramm erwähnenswert (Kapitel 4).

Im Rahmen des nationalen **Aufbau- und Resilienzplans**[15] wurde ua. vereinbart, für den Schwerpunkt „Grüner Wandel" fünf **Spending Reviews** in aufeinander aufbauenden Modulen zwischen 2021 und 2025 durchzuführen. Das erste Modul dieses Spending Review Zyklus, in dem die klima- und energiepolitischen Förder- und Anreizlandschaft analysiert wird, wurde laut Meilenstein bis 30.09.2022 finalisiert und auf der BMF Webpage[16] veröffentlicht.

Als methodischer Rahmen für die Schnittstelle Budget- und Klimapolitik entwickelte das BMF im ersten Modul des Spending Review Zyklus einen **„Green Budgeting" Ansatz**. Diese so genannte Green Budgeting-Methode soll in einem schrittweisen Ansatz, unter Berücksichtigung aller verfügbarer Daten, die klima- und umweltspezifischen positiven, neutralen

[15] file:///D:/Daten/Downloads/%C3%96sterreichischer%20Aufbau-%20und%20Resilienzplan%202020-2026%20(2).pdf
[16] https://www.bmf.gv.at/themen/klimapolitik/green_budgeting/green-spending-reviews-des-bmf.html

sowie negativen Auswirkungen aller budget-, ordnungs- und steuerpolitischer Maßnahmen und Prozesse im öffentlichen Sektor erfassen und analysieren. Diese Analyse umfasst sowohl finanzielle Aspekte (Input-Betrachtung) als auch Einschätzungen zur Wirkungsdimension (Impact-Betrachtung) und liefert eine Entscheidungsgrundlage für den Beitrag von Maßnahmen zur Einhaltung nationaler, internationaler und völkerrechtlicher Klima-, Energie- und Umweltziele.

Die erarbeitete Green Budgeting Methode lässt sich in sechs Phasen einteilen, wobei die ersten drei Phasen der Inputseite zuzurechnen sind und die drei weiteren Phasen auf die Impactseite abzielen.

Green Budgeting Methode des Bundes

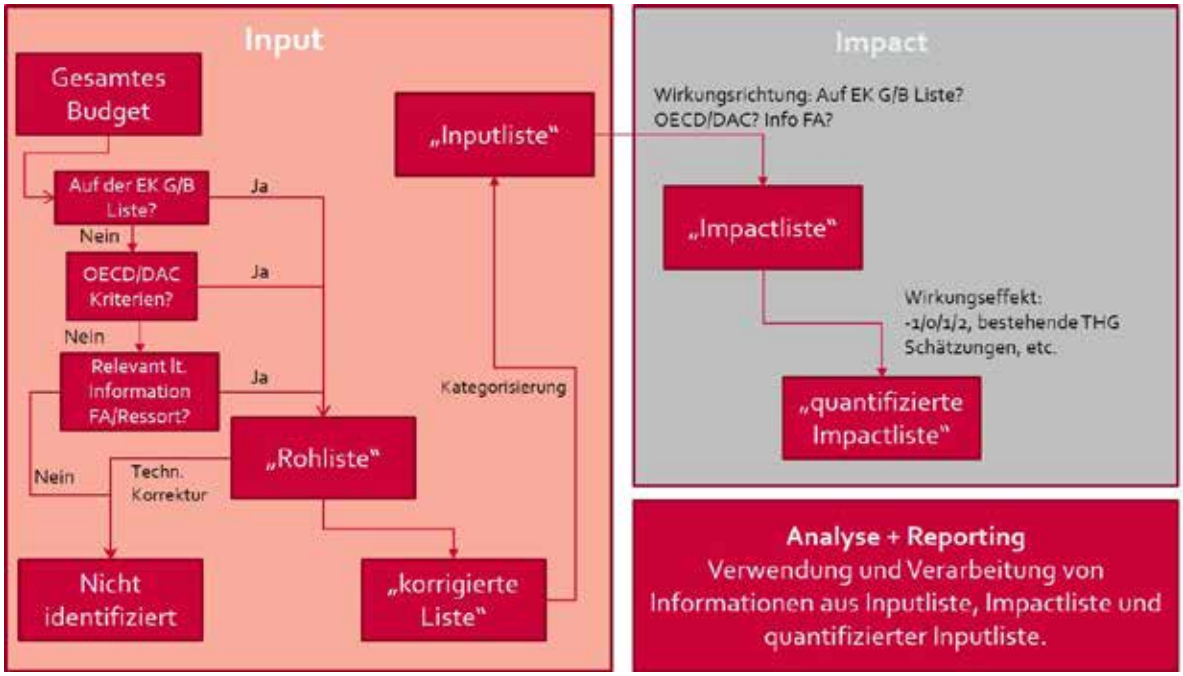

Quelle: BMF

In Schritt 1 werden die umwelt- und klimarelevanten Ein- und Auszahlungen identifiziert. Diese Identifikation findet auf Basis des EU Green Budgeting Frameworks[17], der OECD/ Development Assistance Committee (DAC) Criteria for Eligibility[18] oder aufgrund von Informationen der zuständigen Ressorts statt. Wenn eines der Kriterien erfüllt ist, wird die relevante Budgetposition als umwelt- oder klimarelevant identifiziert.

[17] https://ec.europa.eu/info/sites/default/files/economy-finance/european_commission_green_budgeting_reference_framework.pdf
[18] https://www.oecd.org/dac/environment-development/Revised%20climate%20marker%20handbook_FINAL.pdf

In Schritt 2 werden technische Korrekturen der Budgetpositionen durchgeführt, um sicherzustellen, dass nur relevante Zahlungen umfasst werden. Die Basis für diesen Schritt ist der Qualitätssicherungsprozess.

Auf Basis der einheitlichen Kategorisierung der Transparenzdatenbank[19] (angelehnt an die Classification of the Functions of Government (COFOG)[20]), werden alle identifizierten Ein- und Auszahlungen in Schritt 3 kategorisiert.

Die Schritte 4 und 5 befassen sich mit der Wirkung der einzelnen Zahlungen (Impactseite). In Schritt 4 wird die Wirkungsrichtung abgeschätzt, welche teilweise bereits auf Basis des EU Green Budgeting Frameworks abgeschätzt werden kann. Andernfalls wird auf Basis der OECD/DAC Kriterien eine transparente Einschätzung abgegeben. In Schritt 5 wird, wo möglich, der Wirkungseffekt der einzelnen Ein- bzw. Auszahlung abgeschätzt. In diesem Zusammenhang gibt es verschiedene Optionen den Effekt zu quantifizieren. Derzeit wird der Wirkungseffekt, in Anlehnung an OECD/DAC punktebasiert kategorisiert. Zusätzlich verfügbare quantitative Informationen, etwa aus dem Prozess der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA) oder im Rahmen des Reportings an die Transparenzdatenbank, werden ebenso verarbeitet.

In Schritt 6 werden die gesammelten Informationen verarbeitet und aufbereitet.

Für die Impactseite wurde in weiterer Folge ein sechsstufiges System einer Green Budgeting Scorecard entwickelt, die eine erstmalige Einteilung der Wirkungsrichtung von Zahlungsströmen im Bundesbudget ermöglicht. Die Abstufungen sind folgendermaßen definiert:

- Intendierte Kontraproduktivität (Score: „-2“)
- Kontraproduktivität als Nebeneffekt (Score: „-1“)
- Keine Wirkung (Score: „0“)
- Produktivität als Nebeneffekt (Score: „+1“)
- Intendierte Produktivität (Score: „+2“)
- Unklare Wirkung (Score: „99“)

[19] https://transparenzportal.gv.at/tdb/tp/seite_bericht_weitere_dokumente
[20] Die Klassifikation der Aufgabenbereiche des Staates (Classification of the Functions of Government – COFOG) wurde 1999 in ihrer derzeitigen Fassung von der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung erarbeitet und von der Statistikabteilung der Vereinten Nationen als Standardklassifikation für die Zwecke staatlicher Aktivitäten veröffentlicht.

2 Klima- und Umweltschutz im Förder- und Transfersystem des Bundes

Im vorliegenden Abschnitt wird das Förder- und Transfersystem im systemischen Ansatz zum Klima- und Umweltschutz näher ausgeführt, sowie die in Kapitel 1.4 vorgestellte Green Budgeting Methode für den Bundeshaushalt angewendet.

Der Logik eines schrittweisen Ansatzes folgend, werden in der vorliegenden Beilage Klima- und Umweltschutz in einem ersten Schritt jene klima- und umweltspezifischen Auszahlungen im Bundeshaushalt dargestellt, die eine **intendierte Produktivität (Score von +2)**[21] laut Green Budgeting Methode aufweisen. Für die Zukunft ist vorgesehen, auch Auszahlungen mit einem umwelt- und klimaspezifischen Nebeneffekt (Score von +1) auszuweisen. Eine erste Analyse des BVA 2022 im Zusammenhang mit dem Spending Review Modul 1 zeigt, dass der Anteil der +1 bewerteten Auszahlungen, jene Positionen, die +2 bewertet sind, übersteigt. Daraus ergibt sich, dass die umwelt- und klimarelevanten positiven Auszahlungen des BVA durch Ausweitung der Darstellung um die +1 bewerten Auszahlungen in der nächsten Beilage signifikant ansteigen werden.

Auf Grund der geänderten Herangehensweise der Darstellung von umwelt- und klimarelevanten Auszahlungen, sind die Inhalte vorheriger Klima- und Umweltschutz-Beilagen mit Teilen der Inhalte der aktuellen Beilage nicht deckungsgleich.

[21] Stand Oktober 2022; Die Green Budgeting Methode sowie die Zuordnung der jeweiligen Positionen zu den Scores wird in weiteren tiefergehenden Analysen verfeinert. Siehe hierzu auch Kapitel 5.1 dieser Beilage bzw. Abschnitt 4.5 des Spending Review Modul 1.

Förder- und Transfersystem im systemischen Ansatz zum Klima- und Umweltschutz

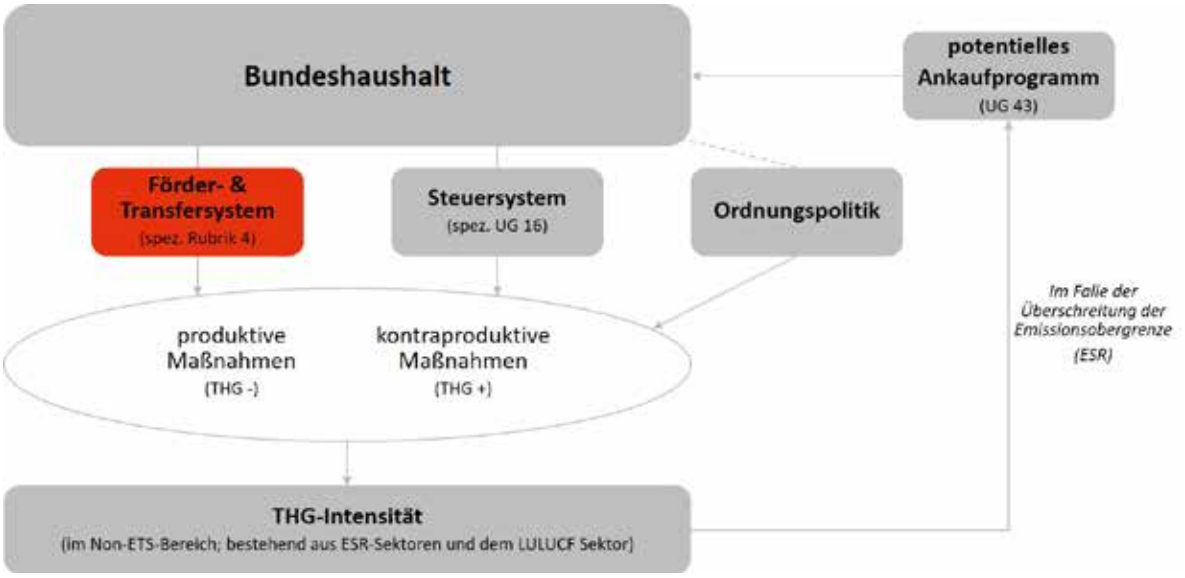

Quelle: BMF

2.1 Überblick über klima- und umweltspezifische Auszahlungen im Bundeshaushalt

Mit dem Bundesfinanzgesetz 2023 setzt die Bundesregierung wichtige neue Impulse hinsichtlich des ambitionierten Zieles bis 2040 Klimaneutralität in Österreich zu erreichen. Der signifikante Anstieg der relevanten Mittelbereitstellung zeigt sich 2023 anhand von zusätzlichen 863,5 Mio. € für neue Maßnahmen bzw. Aufstockungen für bundesweite Transformationsprozesse.

Neue Mittel für die Transformation
in Mio. €

		BVA-E	Bundesfinanzrahmen			Summe
		2023	2024	2025	2026	2023-26
Grüne Transformation, neue Mittel	UG 43	748,5	1.131,8	1.143,1	1.163,7	4.187,1
Forschungsförderung für Transformation	UG 33	60,0	90,0	90,0	90,0	330,0
Wirtschaftsförderung für Transformation	UG 40	40,0	60,0	60,0	60,0	220,0
Transformation der Industrie	UG 41	15,0	15,0	90,0	90,0	210,0
Neue Mittel Transformation		**863,5**	**1.296,8**	**1.383,1**	**1.403,7**	**4.947,1**

Quelle: BMF

Der geplante Mitteleinsatz wurde sehr zielgerichtet konzipiert. Gemäß der im ersten Modul zum Spending Review Zyklus vorgestellten Green Budgeting Methode können für 2023 4.845,7 Mio. € als „+2“ (Green Budgeting Score) und somit als intendiert produktiv im Sinne der Klima- und Umweltziele der Republik klassifiziert werden.[22]

Im Nachfolgenden wird ein Überblick des klima- und umweltspezifischen Mitteleinsatzes mit intendierter Produktivität (Score von +2) anhand der Green Budgeting Methode gegliedert nach Ressorts und Untergliederungen dargestellt. Weiters wird die Entwicklung der Förderprojekte aufgezeigt sowie die Förderprojekte aus Perspektive der Transparenzdatenbank dargestellt.

2.1.1 Gliederung nach Ressorts (Green Budgeting Methode)

Aus der Gliederung der Auszahlungen für Klima- und Umweltschutz nach den zuständigen Ressorts geht hervor, dass das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (**BMK**) im Jahr 2023 laut Green Budgeting Methode die höchsten klima- und umweltspezifischen Auszahlungen iHv. 3.137,8 Mio. € vorsieht. Diese Mittel teilen sich auf die Untergliederungen (UG) 43 Klima, Umwelt und Energie, 41 Mobilität und 34 Innovation und Technologie (Forschung) auf.

Im Budget des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft (**BML**) sind 2023 in der UG 42 Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft produktiv intendierte Auszahlungen iHv. 980,1 Mio. € für den Klima- und Umweltschutz lt. Green Budgeting Methode veranschlagt.

Im Bereich des Bundesministeriums für Arbeit und Wirtschaft (**BMAW**) stehen in der UG 33 Wirtschaft (Forschung) 2023 111,0 Mio. € sowie in der UG 40 Wirtschaft 2023 604,8 Mio. € und im Bereich des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung (**BMBWF**) in der UG 30 Bildung 4.000 Euro für ausgewiesene klima- und umweltspezifische Auszahlungen zur Verfügung.

Weiters werden auf Grund der neuen Herangehensweise laut Green Budgeting Methode sowohl im Bundesministerium für Inneres (**BMI**) in der UG 11 Inneres 2023 4,5 Mio. € sowie im Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlicher Dienst und Sport (**BMKÖS**) in der UG 32 Kunst und Kultur 7,4 Mio. € veranschlagt.

[22] Darüber hinaus setzt die Bundesregierung über förder- und steuerpolitische Maßnahmen weitere budgetär relevante Anreize mit positiven (Neben-) Effekten als Beiträge zur Einhaltung der Klima- und Umweltziele der Republik. Diese, mit einem Green Budgeting Score von +1 gekennzeichneten Maßnahmen bzw. Budgetpositionen, werden in einem schrittweisen Ansatz in der Beilage Klima- und Umweltschutz für das Budgetjahr 2024 ausgewiesen werden.

Auszahlungen für Klima- und Umweltschutz nach Ressorts
in Mio. €

	Erfolg 2021	BVA 2022	BVA 2023
BM für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK)	612,8	2.204,7	3.137,8
BM für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft (BML)	890,5	873,2	980,1
BM Arbeit und Wirtschaft (BMAW)	112,9	424,3	715,8
BM Bildung, Wissenschaft und Forschung (BMBWF)		0,0	0,0
BM für Inneres (BMI)	4,3	4,2	4,5
BM für Kunst, Kultur, öffentlicher Dienst und Sport (BMKÖS)		2,5	7,4
Summe	**1.620,5**	**3.508,9**	**4.845,7**

Quelle: BMF

2.1.2 Gliederung nach Untergliederungen (Green Budgeting Methode)

Die **UG 43 Klima, Umwelt und Energie** ist mit 1.931,8 Mio. € die Untergliederung mit den betragsmäßig größten klima- und umweltspezifischen Auszahlungen laut Green Budgeting Methode im BVA 2023, trotz der Übertragung der Förderungen im Bereich der Siedlungswasserwirtschaft in die UG 42 Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft im Jahr 2020. Zu den klima- und umweltspezifischen Auszahlungen der UG 43 Klima, Umwelt und Energie zählen ua. jene in den Bereichen Umweltförderung im Inland (1.251,0 Mio. €), Klima- und Energiefonds (355,4 Mio. €), Klima und Energie (142,3 Mio. €), Umwelt und Kreislaufwirtschaft (99,8 Mio. €) sowie Altlastensanierung (65,0 Mio. €).

Bei den Auszahlungen für den klassischen Umweltschutz, so wie sie bis 2020 in der UG 43 Klima, Umwelt und Energie abgebildet waren, lässt sich ein steigender Trend feststellen: Verzeichnete der budgetäre Erfolg im Jahr 1995 ein Auszahlungsvolumen von insgesamt 195,4 Mio. €, so sind für das Jahr 2023 für Auszahlungen mit einer intendierten Produktivität (Score +2) im Klima- und Umweltschutz in der UG 43 1.931,8 Mio. € vorgesehen.

Anzumerken ist in diesem Zusammenhang, dass in der klassischen Umweltförderung (Altlasten, Siedlungswasserwirtschaft und betriebliche Umweltförderungen im Inland) die finanzierten Projekte grundsätzlich mehrjährig angelegt sind. Bei der Umsetzung der Projekte kann es aus verschiedensten Gründen zu Verzögerungen bzw. Verschiebungen kommen, was in der Vergangenheit zu Rücklagenbildungen geführt hat. Die Auszahlung der

Fördermittel ist vom Projektfortschritt abhängig. Der jährliche Liquiditätsbedarf ergibt sich aus dem tatsächlichen Umsetzungsstand der Projekte, wodurch auch Rücklagenentnahmen ausgelöst werden können. Dadurch deckt sich innerhalb eines Budgetjahrs das Volumen der Förderzusagen nicht zwangsläufig mit den tatsächlich getätigten Auszahlungen.

In der **UG 42 Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft** zählen zu den für 2023 insgesamt budgetierten umweltspezifischen Auszahlungen iHv. 980,1 Mio. € neben der bereits oben erwähnten Siedlungswasserwirtschaft (269,8 Mio. €) die Agrarumweltmaßnahmen (388,3 Mio. €), die Wildbach- und Lawinenverbauung (132,0 Mio. €), die Schutzwasserwirtschaft (91,9 Mio. €) sowie die ÖKO-Regelung-Direktzahlungen (98,0 Mio. €) zu den budgetär relevantesten klima- und umweltspezifischen Positionen im Finanzierungsvoranschlag 2023.

Neben der UG 42 Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft und UG 43 Klima, Umwelt und Energie sind im Bundeshaushalt auch in anderen Untergliederungen Maßnahmen im Bereich Klima- und Umweltschutz inkludiert. So beinhaltet beispielsweise die **UG 11 Inneres** das staatliche Krisen- und Katastrophenschutzmanagement, die **UG 30 Bildung** den Umweltbildungsfonds die **UG 32 Kunst und Kultur** gemeinnützige Einrichtungen im Zusammenhang mit dem RRF sowie Baukostenzuschüsse zur Hochwasserhilfe im Denkmalschutz, die **UG 33 Wirtschaft (Forschung)** ua. die Forschungsförderung für die Transformation sowie sogenannte „Important Projects of Common European Interest“ und die **UG 34 Innovation und Technologie (Forschung)** ua. Programm Förderungen und Basisprogramme der österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft (FFG) sowie das Austrian Institute of Technology (AIT). In der **UG 40 Wirtschaft** sind die Wirtschaftsförderung Transformation sowie Teile der Investitionsprämie und in der **UG 41 Mobilität** die Transferzahlungen an den Klima- und Energiefonds (KLI.EN), die Dekarbonisierung der Mobilität/E-Mobilität sowie die aktive Mobilität und das Klimaticket (auszugsweise Darstellung) enthalten.

Auszahlungen für Klima- und Umweltschutz nach UG
in Mio. €

	Erfolg 2021	BVA 2022	BVA 2023
UG 11 Inneres	4,3	4,2	4,5
UG 30 Bildung		0,0	0,0
UG 32 Kunst und Kultur		2,5	7,4
UG 33 Wirtschaft (Forschung)	8,2	26,7	111,0
UG 34 Innovation und Technologie (Forschung)	12,9	35,5	239,4
UG 40 Wirtschaft	104,7	397,6	604,8
UG 41 Mobilität	152,9	976,9	966,6
UG 42 Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft	890,5	873,2	980,1
UG 43 Klima, Umwelt und Energie	447,0	1.192,3	1.931,8
Summe	**1.620,5**	**3.508,9**	**4.845,7**

Quelle: BMF

2.1.3 Übersicht über Förderprojekte zum Klima- und Umweltschutz

Im Jahr 2021 wurden 35.820 Projekte mit einem Förderbarwert von insgesamt 470,1 Mio. € für den Klima- und Umweltschutz genehmigt. Dazu zählen Projekte in den Bereichen Umweltförderung im Inland (UFI), Sanierungsoffensive, Altlastensanierung (inkl. Forschung Altlastensanierung), Internationale Klimafinanzierung[23] und Wasserwirtschaft[24]. Diese Projekte lösten ein klima- und umweltspezifisches Investitionsvolumen iHv. 2.352,2 Mio. € aus. Gegenüber dem Vorjahr stiegen die Projektanzahl (+65,2%), der Förderbarwert (+44,3%) und das klima- und umweltspezifische Investitionsvolumen (+41,1%) an. Förderungen umfassen dabei Investitionszuschüsse sowie Finanzierungszuschüsse (zB. Annuitätenzuschüsse).

[23] Die Zahlen zur internationalen Klimafinanzierung in den nachfolgenden Tabellen umfassen nur internationale Klimaschutzprojekte, die vom BMK unterstützt und von der Kommunalkredit Public Consulting (KPC) betreut werden. Vollständige Zahlen für die internationale Klimafinanzierung sind in den Kapiteln 2.4.1.3 und 2.4.2.3 angeführt.
[24] Unter dem Begriff Wasserwirtschaft werden die Siedlungswasserwirtschaft, die Gewässerökologie, die betrieblichen Abwassermaßnahmen und der Hochwasserschutz sowie die diesbezügliche Forschung zusammengefasst.

Förderprojekte zum Klima- und Umweltschutz (inkl. Sanierungsoffensive)

Jahr	Anzahl genehmigter Fälle	Förderbarwert (in Mio. €)	Klima- und umweltrelevantes Investitionsvolumen (in Mio. €)
2010	5.984	280,9	1.309,2
2011	23.587	350,5	1.992,0
2012	18.793	287,6	1.640,3
2013	30.161	339,0	2.096,5
2014	22.956	324,6	1.766,8
2015	22.777	289,4	1.665,1
2016	16.960	224,9	1.347,2
2017	14.039	210,9	1.328,6
2018	15.381	221,6	1.470,1
2019	24.600	271,1	1.653,4
2020	21.681	325,9	1.667,0
2021	35.820	470,1	2.352,2

Quelle: BMK und BMLRT / KPC

Das größte klima- und umweltspezifische Investitionsvolumen weist die Umweltförderung im Inland (860,7 Mio. €) auf, gefolgt von der Sanierungsoffensive (786,1 Mio. €), der Wasserwirtschaft (674,0 Mio. €) und der Altlastensanierung inkl. Forschung (25,3 Mio. €). Hinsichtlich des Förderbarwerts verzeichnet im Jahr 2021 die Wasserwirtschaft (195,8 Mio. €) das größte Projektvolumen, gefolgt von der Umweltförderung im Inland (124,4 Mio. €), der Sanierungsoffensive (123,1 Mio. €) und der Altlastensanierung inkl. Forschung (20,6 Mio. €).

Die Anzahl der Projektanträge ist im Vergleichszeitraum 2017-2021[25] um 169,8% gestiegen, während sich im gleichen Zeitraum das Investitionsvolumen um 127,8% und der Förderbarwert um 215,8% erhöht haben. Eine genauere Aufschlüsselung dazu findet sich in den drei nachfolgenden Tabellen.

[25] Die hierfür notwendigen Daten stehen ab 2017 auf der Homepage der KPC zur Verfügung.

Entwicklung Förderprojekte zum Klima- und Umweltschutz: Projektanzahl

Projektanzahl	2017	2018	2019	2020	2021	Unterschied 2017/2021	
						absolut	in %
Umweltförderung im Inland	6.700	7.986	8.223	9.009	10.035	3.335	49,8%
Sanierungsoffensive	5.697	5.962	14.833	10.857	23.701	18.004	316,0%
Altlastensanierung	9	15	17	20	18	9	100,0%
Forschung Altlastensanierung	1	1	3	2	0	-1	-100,0%
Internationale Klimafinanzierung	5	4	1	5	11	6	120,0%
Wasserwirtschaft	1.627	1.413	1.523	1.788	2.055	428	26,3%
davon Siedlungswasserwirtschaft	1.581	1.379	1.502	1.284	1.360	-221	-14,0%
davon Gewässerökologie	43	29	18	29	61	18	41,9%
davon Hochwasserschutz				470	629	629	
davon Forschung Wasserwirtschaft	3	5	3	5	5	2	66,7%
Summe	**14.039**	**15.381**	**24.600**	**21.681**	**37.875**	**22.209**	**169,8%**

Quelle: BMK und BMLRT / KPC

Entwicklung Förderprojekte zum Klima- und Umweltschutz: Investitionsvolumen
in Mio. €

Klima- und umweltrelevantes Investitionsvolumen	2017	2018	2019	2020	2021	Unterschied 2017/2021	
						absolut	in %
Umweltförderung im Inland	551,7	650,1	614,7	639,6	860,7	309,0	56,0%
Sanierungsoffensive	222,8	282,9	507,3	388,4	786,1	563,2	252,7%
Altlastensanierung	25,1	32,2	35,0	20,4	25,3	0,3	1,0%
Forschung Altlastensanierung	0,5	0,4	2,2	1,5	0,0	-0,5	-100,0%
Internationale Klimafinanzierung	0,9	1,7	0,4	1,6	6,2	5,3	574,7%
Wasserwirtschaft	527,6	502,9	493,9	615,5	674,0	146,4	27,7%
davon Siedlungswasserwirtschaft	501,1	482,8	477,4	474,7	473,6	-27,6	-5,5%
davon Gewässerökologie	25,7	19,2	15,7	13,2	20,8	-4,8	-18,9%
davon Hochwasserschutz				125,7	178,4	178,4	
davon Forschung Wasserwirtschaft	0,8	0,9	0,8	1,9	1,2	0,4	47,2%
Summe	**1.328,6**	**1.470,1**	**1.653,4**	**1.667,0**	**3.026,3**	**1.023,6**	**127,8%**

Quelle: BMK und BMLRT / KPC

Entwicklung Förderprojekte zum Klima- und Umweltschutz: Förderbarwert
in Mio. €

Förderbarwert	2017	2018	2019	2020	2021	Unterschied 2017/2021 absolut	Unterschied 2017/2021 in %
Umweltförderung im Inland	68,3	64,0	72,3	98,0	124,4	56,1	82,2%
Sanierungsoffensive	23,2	36,2	77,9	47,2	123,1	99,9	429,7%
Altlastensanierung	23,3	28,8	28,9	17,8	20,6	-2,6	-11,3%
Forschung Altlastensanierung	0,3	0,3	1,7	1,2	0,0	-0,3	-100,0%
Internationale Klimafinanzierung	0,9	1,7	0,4	1,6	6,2	5,3	574,7%
Wasserwirtschaft	94,9	90,7	89,8	160,1	195,8	101,0	106,5%
davon Siedlungswasserwirtschaft	87,0	85,9	85,4	86,1	89,0	2,0	2,3%
davon Gewässerökologie	7,5	4,2	3,8	6,6	10,4	2,9	38,7%
davon Hochwasserschutz				66,3	95,5	95,5	
davon Forschung Wasserwirtschaft	0,3	0,6	0,7	1,1	0,9	0,6	182,5%
Summe	**210,9**	**221,6**	**271,1**	**325,9**	**666,0**	**259,3**	**215,8%**

Quelle: BMK und BMLRT / KPC

2.1.4. Förderungen zu Klima- und Umweltschutz des Bundes aus Perspektive der Transparenzdatenbank

Ein Blick auf die Transparenzdatenbank (TDB) ermöglicht eine weitere interessante Darstellung der Auszahlungen des Bundes für die Förderungen im Klima- und Umweltbereich. Da sich die Sichtweise des Transparenzdatenbankgesetzes (TDBG) aus konzeptuellen Gründen von jener des Bundeshaushaltsgesetzes (BHG) unterscheidet – unterschiedliche Ausrichtung bzw. Zielsetzung des BHG (Auszahlungen aus dem Bundeshaushalt und daher die Mittelherkunft in der Haushaltsverrechnung) und des TDBG (Auszahlungen an die Letztempfänger und daher die Mittelverwendung des tatsächlichen Förderempfängers) sowie unterschiedliche zeitliche Komponenten – können die Zahlen aus der TDB nicht direkt mit jenen aus der Haushaltsverrechnung verglichen werden. Besonders deutlich zeigt sich der Unterschied anhand von außerbudgetären Zahlungsströmen (zB. Tarifförderungen gem. Ökostromgesetz), die in der TDB abgebildet werden, jedoch nicht vom Bundeshaushalt umfasst sind.

Nachfolgende Darstellung zeigt die Bundesförderungen für die Jahre 2021[26] sowie 2022 aus dem Bereich Umwelt-, Klimaschutz und Energie anhand der von den Abwicklungsstellen gemeldeten Fördergegenstände samt Auszahlungen. Die Förderungsgegenstände ermöglichen eine sehr granulare Darstellung der ausbezahlten Förderungen und zeigen ein umfassendes Gesamtbild der Verwendung von Fördermitteln. Die nachfolgenden Daten zeigen Förderungen und Transfers der TDB für das Jahr 2022 nur bis zum Stichtag 30.09.2022 und inkludieren bis dato nicht alle relevanten Zahlungen für das Jahr 2022. Im Jahr 2022 beträgt die Summe aller Förderauszahlungen (Jänner bis September) für Umwelt-, Klimaschutz und Energie (TDB-Kategorie 5) 390,2 Mio. € und ist auf Grund der geringeren bzw. negativen Auszahlungen bei der Tarifförderung gemäß Ökostromgesetz bzw. Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG) im Vergleich zum Vorjahreszeitraum gesunken. Lässt man die parafiskalen Auszahlungen der Tarifförderung außer Betracht, kam es im Jahresvergleich (Jänner bis September) zu einer Steigerung um 41,7%.

Überblick über Förderungen zu Klima- und Umweltschutz gem. TDB

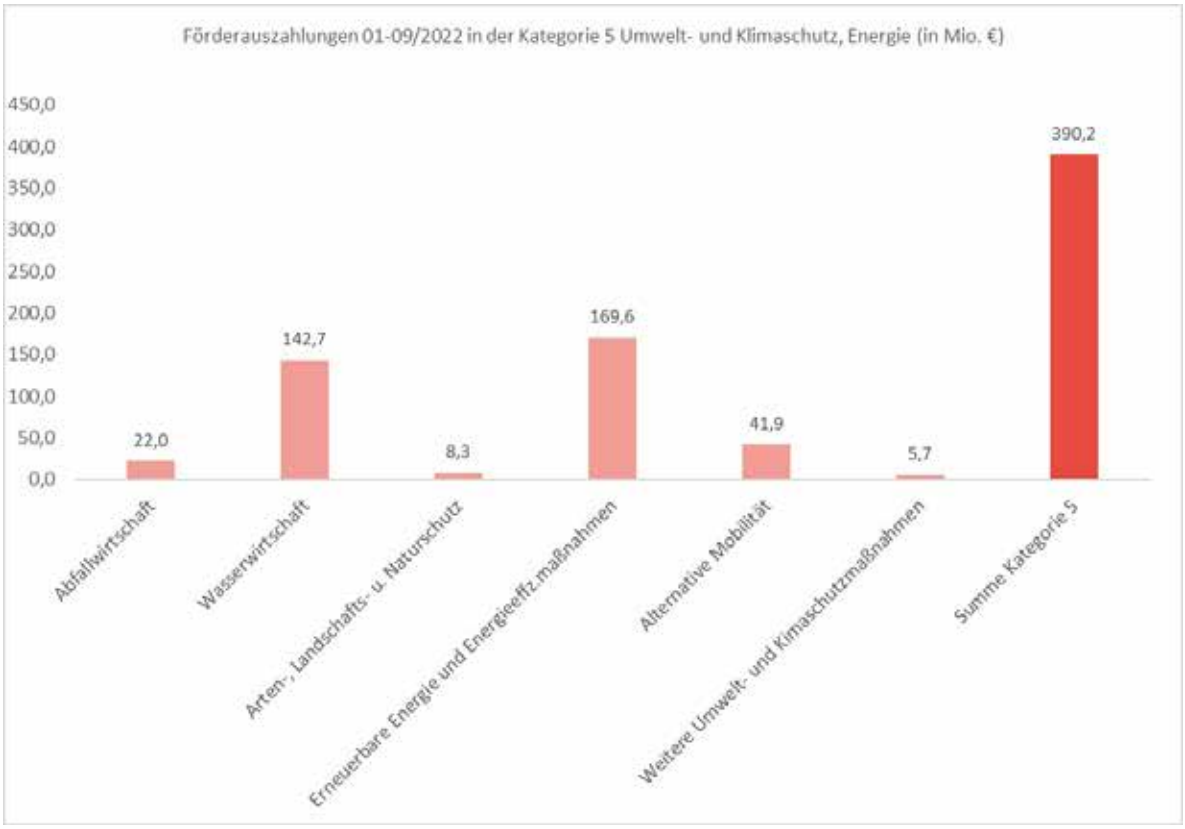

Quelle: BMF

[26] Auswertungsstichtage: Auszahlungen 01-09/2021: 30.09.2021; Auszahlungen 01-12/2021: 30.09.2022; Auszahlungen 01-09/2022: 30.09.2022

Förderungen zu Klima- und Umweltschutz gem. TDB: Kategorie 5 Umwelt- und Klimaschutz, Energie
in Mio. €

Kategorisierung angelehnt an COFOG	Förderungsgegenstände	Auszahlungen 01-09/2021	Auszahlungen 01-12/2021	Auszahlungen 01-09/2022
5.1 Abfallwirtschaft	Abfallvermeidung	0,0	0,0	12,1
	Abfallverwertung	0,1	0,1	0,0
	Abfallbeseitigung		0,0	0,0
	Altlasten, -sanierung	11,5	18,0	9,7
	Weitere Abfallmaßnahmen	0,1	0,1	0,0
	Beratung und Bewusstseinsbildung Abfallwirtschaft		0,0	0,1
5.2 Wasserwirtschaft	Abwasserentsorgung	132,6	265,6	123,8
	Wasserversorgung	18,1	37,3	19,0
5.3 Arten- Landschafts- und Naturschutz	Artenschutz		0,0	
	Gewässerökologie	3,6	6,3	3,9
	Natur- und Kulturlandschaft	0,4	1,4	0,3
	Weitere Arten-, Landschafts- oder Naturschutzmaßnahmen	0,2	0,2	0,9
	Nationalparks		5,6	3,2
5.4 Erneuerbare Energie und Energieeffizienz-maßnahmen	Abwärmeauskopplung	0,1	0,1	0,0
	Beratung und Bewusstseinsbildung Erneuerbare Energie, Energieffizienz	0,1	0,2	0,0
	Biomasse Einzelanlage	2,5	3,9	4,3
	Biomasse KWK	0,1	0,1	
	Biomasse-Kessel incl. Netz	2,8	3,2	1,5
	Effiziente Energienutzung	5,8	9,9	6,9
	Energiemanagementsysteme	0,3	0,3	1,3
	Energiesparmaßnahme	8,1	11,6	15,8
	Fernwärmeanschluss	0,7	1,3	1,2
	Geothermie	1,5	1,5	
	Heizungsumstellung	15,2	49,5	122,3
	Modellregionen	4,9	7,0	4,9
	Neubau, Errichtung energieeffizient	0,0	0,0	0,4
	Photovoltaik	21,8	69,8	71,3
	Solaranlage	1,4	2,0	2,6
	Tarifförderung Ökostromanlagen	247,6	369,5	-98,7

Kategorisierung angelehnt an COFOG	Förderungsgegenstände	Auszahlungen 01-09/2021	Auszahlungen 01-12/2021	Auszahlungen 01-09/2022
	Thermische Gebäudesanierung	62,8	70,6	26,3
	Wärme/Kälteverteilung	4,8	6,6	2,9
	Wärmepumpe	0,7	1,2	1,3
	Wasserkraft	3,5	10,8	1,4
	Weitere energieeffiziente Maßnahmen	1,0	1,3	1,6
	Weitere Maßnahmen der erneuerbaren Energie	1,1	1,4	2,1
5.5 Alternative Mobilität	Beratung und Bewusstseinsbildung Alternative Mobilität	0,1	0,1	
	E-Fahrzeuge	19,4	36,7	31,7
	Ladeinfrastruktur	1,3	3,5	8,6
	Radverkehr/Scooter	1,6	2,0	1,1
	Sonstige alternative Antriebsformen	0,0	0,1	0,1
	Weitere umweltfreundliche Mobilitätsprogramme	0,9	1,0	0,4
5.6 Weitere Umwelt- und Klimaschutzmaßnahmen	Beratung und Bewusstseinsbildung Umwelt-, Klimaschutzmaßnahmen	0,2	0,3	0,4
	Lärmschutz	0,0	0,1	0,0
	Luftreinhaltung	3,7	4,3	0,5
	Nukleare Sicherheit	0,0	0,1	0,0
	Ressourceneffizienz	2,8	3,4	1,1
	Weitere Klimaschutzmaßnahmen	5,3	6,6	0,8
	Weitere Umweltschutzmaßnahmen	3,7	4,2	2,9
Summe Kategorie 5 Umwelt- und Klimaschutz, Energie		**592,5**	**1.018,7**	**390,2**

Quelle: BMF

Ergänzend werden jene Förderungen aus anderen Bereichen dargestellt, die von den zuständigen Abwicklungsstellen ebenfalls mit einer Umwelt-/Klimarelevanz an die TDB übermittelt wurden.

Förderungen zu Klima- und Umweltschutz gem. TDB: andere Bereiche mit Umwelt-/Klimarelevanz
in Mio. €

Kategorisierung angelehnt an COFOG		Förderungs-gegenstände	Auszahlungen 01-09/2021	Auszahlungen 01-12/2021	Auszahlungen 01-09/2022
2. Wissenschaft und Forschung	2. Forschung	Angewandte Forschung	21,2	27,1	16,1
		Grundlagen-forschung	2,7	5,3	4,8
8. Sport, Gesellschaft, Kultur und Religion	8.5 Gesellschaft und Religion	Freiwilligenwesen	0,0	0,0	0,0
9. Bildung	9.2 Tertiärbereich	Auslandsstudium bzw. sonstiger Auslandsaufenthalt	0,0	0,0	
	9.1 Schulen	Präventionsmaßnahmen und soziale Kompetenzen	0,0	0,0	0,0
10. Soziale Sicherung	10.8 Soziale Hilfe	Beratung und Information	0,0	0,0	0,0
11. Land- und Forstwirtschaft, Fischerei und Jagd	11.1 Landwirtschaft	Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete	66,3	257,5	65,7
		biologische Landwirtschaft	31,3	126,1	31,6
		Flächenprämie (Direktzahlung)	1,9	676,2	12,6
		Imkerei	0,7	2,1	0,0
		Natur- und Kulturlandschaft	70,0	275,8	68,5
	11.2 Forstwirtschaft	sonstige Forstwirtschaft	19,0	45,9	44,8
		Waldumweltleistungen	0,0	0,1	

Kategorisierung angelehnt an COFOG		Förderungs-gegenstände	Auszahlungen 01-09/2021	Auszahlungen 01-12/2021	Auszahlungen 01-09/2022
12. Verkehr	12.3 Schienenverkehr	Güterverkehr Schiene	68,0	123,0	74,6
		Schieneninfra-struktur Bundes-bahn	1.878,9	1.781,7	1.703,5
		Schieneninfra-struktur Privat-bahn	26,2	51,4	94,7
		Schienen-personenverkehr Bundesbahn	784,5	1.009,1	296,0
		Schienen-personenverkehr Privatbahn	50,0	68,0	18,5
Summe Querschnittsthemen			**3.020,9**	**4.449,3**	**2.431,5**

Quelle: BMF

2.2 Überblick über klima- und umweltspezifische Auszahlungen der UG 42 Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft und UG 43 Klima, Umwelt und Energie

Die nachfolgende Grafik stellt, gem. der in Kapitel 1.4 formulierten Green Budgeting Methode, die wesentlichsten[27] nationalen Maßnahmen im Bereich Klima- und Umweltschutz der **UG 42 Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft** und **UG 43 Klima, Umwelt und Energie** dar, auf welche in den nachfolgenden Kapiteln (Umweltschutz in Kapitel 2.3 und Klimaschutz in Kapitel 2.4) noch näher eingegangen wird. Sie basiert auf der mit Juli 2020 in Kraft getretenen **EU-Taxonomie-Verordnung**, welche ein Klassifikationssystem für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten regelt. Dabei werden folgende sechs Klima- und Umweltziele kategorisiert: i) Anpassung an den Klimawandel, ii) Klimaschutz, iii) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, iv) Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, v) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung und vi) Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme.

[27] Dabei handelt es sich um keine abschließende Aufzählung.

Überblick über klima- und umweltspezifische Auszahlungen der UG 42 Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft und UG 43 Klima, Umwelt und Energie (intendierte Produktivität lt. Green Budgeting Methode)

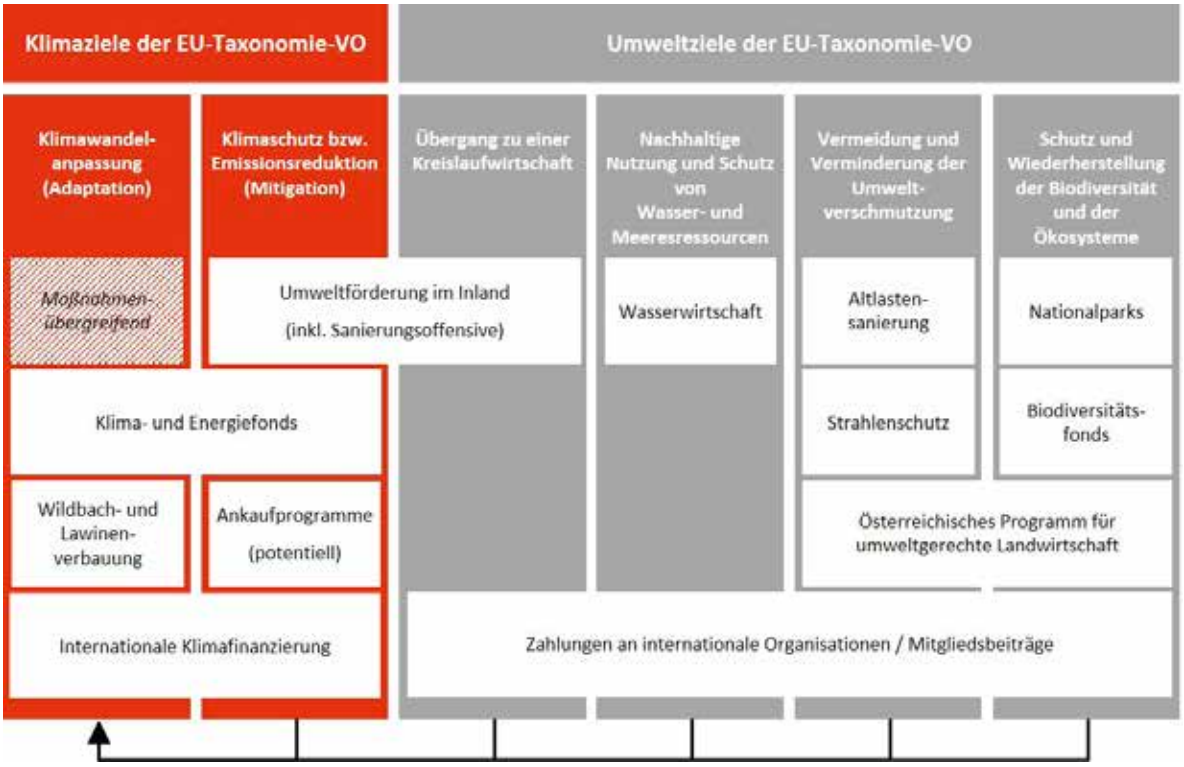

Quelle: BMF

2.3 Umweltspezifische Auszahlungen der UG 42 Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft und UG 43 Klima, Umwelt und Energie

Nachfolgend werden gem. der in Kapitel 1.4 formulierten Green Budgeting Methode die wesentlichsten nationalen Maßnahmen im Bereich **Umweltschutz** der **UG 42 Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft** und **UG 43 Klima, Umwelt und Energie** dargestellt.

Aus Kapazitätsgründen erfolgt in der Beilage Klima- und Umweltschutz für das Budget 2023 keine Ausweitung auf sämtliche UG, sondern eine Fokussierung auf die beiden diesbezüglich wesentlichsten UG, die UG 42 Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft und die UG 43 Klima, Umwelt und Energie. Zukünftig denkbar wäre eine schrittweise Erweiterung dieses Ansatzes. Bei der nachfolgenden Darstellung der einzelnen

Maßnahmen wird dabei jeweils jener Detailgrad gewählt, welcher für die vorliegende Beilage am relevantesten erscheint.

2.3.1 Umweltförderung im Inland (inkl. Sanierungsoffensive)

Die **Umweltförderung im Inland (UFI)** inkludiert Förderungen in den Bereichen Effiziente Energienutzung, Erneuerbare Energieträger sowie klimafreundliche Fernwärme, zur Transformation der Industrie, aber auch zur Vermeidung und Verringerung von Luftschadstoffen, Lärm oder gefährlichen Abfällen. Im Rahmen der **Sanierungsoffensive** werden Förderungen für Zwecke der thermisch-energetischen Sanierung und für den Umstieg auf klimafreundliche Heizungen, beispielsweise unter den Förderlinien „Raus aus Öl und Gas“ oder „thermische Gebäudesanierung“, gewährt.

Im Rahmen der **Umweltförderung im Inland** (exkl. Sanierungsoffensive) wurde im Jahr 2021 insgesamt 10.035 Projekten mit einem Förderbarwert von 124,4 Mio. € und einem klima- und umweltspezifischen Investitionsvolumen von 860,7 Mio. € zugestimmt. Gegenüber dem Jahr 2020 entspricht dies einem Anstieg der Projektanzahl von 11,4%, des Förderbarwerts von 26,9% und des Investitionsvolumens von 34,6%. Seit 2010 sind bedingt durch den Zusagerahmen gemäß Umweltförderungsgesetz (UFG) der eingesetzte Förderbarwert und die damit ausgelösten Investitionen Schwankungen unterworfen.

Im Bereich der **Sanierungsoffensive** wurden im Jahr 2021 23.701 Projektanträge (davon 23.385 von Privaten und 316 von Betrieben) mit einem Förderbarwert von 123,1 Mio. € (davon 112,7 Mio. € für private und 10,4 Mio. € für betriebliche Projektanträge) und einem klima- und umweltspezifischen Investitionsvolumen von 786,1 Mio. € (davon 94,5% für private und 5,5% für betriebliche Projektanträge) genehmigt. Dies entspricht gegenüber dem Vorjahr einer Steigerung der Projektanzahl um 118,3%, des Förderbarwerts um 161,0% und des Investitionsvolumens um 102,4%.

Umweltförderung im Inland (inkl. Sanierungsoffensive)

	Umweltförderung im Inland (UFI)			Sanierungsoffensive		
	Anzahl genehmigter Fälle	Förder-barwert (in Mio. €)	Klima- und umwelt-relevantes Investitions-volumen (in Mio. €)	Anzahl genehmigter Fälle	Förder-barwert (in Mio. €)	Klima- und umwelt-relevantes Investitions-volumen (in Mio. €)
2010	2.399	87,3	571,1	634	25,3	126,2
2011	3.853	83,7	578,8	17.019	95,7	802,5
2012	3.773	77,6	591,6	12.848	61,3	517,7
2013	4.322	77,5	807,7	23.881	130,6	839,0
2014	3.948	77,3	581,8	16.772	87,5	592,4
2015	4.010	63,3	469,8	16.649	67,9	511,8
2016	5.090	57,9	427,1	9.904	41,4	358,0
2017	6.700	68,3	551,7	5.697	23,2	222,8
2018	7.986	64,0	650,1	5.962	36,2	282,9
2019	8.223	72,3	614,7	14.833	77,9	507,3
2020	9.009	98,0	639,6	10.857	47,2	388,4
2021	10.035	124,4	860,7	23.701	123,1	786,1

Quelle: BMK / KPC

Für das Jahr 2023 sind im Detailbudget (DB) 43.01.02 Auszahlungen für die Umweltförderung im Inland iHv. 1.251,0 Mio. € (2021: 764,1 Mio. €) budgetiert und als umwelt- und klimarelevant im Sinne einer intendierten Produktivität laut Green Budgeting Methode eingestuft. Davon umfassen 559,1 Mio. € (2022: 500,4 Mio. €) die thermische Sanierung, 391,3 Mio. € (2022: 141,5 Mio. €) Investitionszuschüsse, 141,8 Mio. € (2022: 151,3 Mio. €) Investitionszuschüsse RRF und 10,0 Mio. € (2022: 1,0 Mio. €) Investitionszuschüsse des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE). Die thermische Sanierung sowie die Investitionszuschüsse bilden die sogenannte Sanierungsoffensive.

Die Auszahlungen im Rahmen der Umweltförderung im Inland sind nicht nur umweltspezifisch, sondern zu einem hohen Anteil auch klimaspezifisch. Siehe dazu auch Kapitel 2.4.1.1.

Eine eindeutige Trennung bzw. Zuordnung zwischen klima- und umweltspezifischen Auszahlungen in diesem Bereich ist allerdings nicht möglich.

2.3.2 Wasserwirtschaft

Unter dem Begriff **Wasserwirtschaft** werden die Siedlungswasserwirtschaft, die Gewässerökologie, die betrieblichen Abwassermaßnahmen und der Hochwasserschutz sowie die diesbezügliche Forschung zusammengefasst.

Im Bereich der Wasserwirtschaft wurden im Jahr 2021 in Summe 2.055 Projekte mit einem Förderbarwert von 195,8 Mio. € und einem umweltspezifischen Investitionsvolumen iHv. 674,0 Mio. € genehmigt. Die Siedlungswasserwirtschaft (exkl. Forschung) und der Hochwasserschutz sind dabei mit 66,2% bzw. 30,6% der genehmigten Förderfälle, mit einem Anteil am Förderbarwert von 45,5% bzw. 48,8% und einem Anteil am Investitionsvolumen von 70,3% bzw. 26,5% die zwei größten Positionen der Wasserwirtschaft.

Wasserwirtschaft 2021

	Anzahl genehmigter Fälle	Förderbarwert (in Mio. €)	Umweltrelevantes Investitionsvolumen (in Mio. €)
Siedlungswasserwirtschaft	1.360	89,0	473,6
Forschung Siedlungswasserwirtschaft	3	0,4	0,6
Gewässerökologie	61	10,4	20,8
Forschung Gewässerökologie	2	0,5	0,6
Betriebl. Abwassermaßnahmen	0	0,0	0,0
Hochwasserschutz	629	95,5	178,4
Summe	**2.055**	**195,8**	**674,0**

Quelle: BMLRT / KPC

Die **Siedlungswasserwirtschaft** beschäftigt sich mit der Trinkwasserversorgung sowie der Abwasserentsorgung unter Berücksichtigung von Grundwasserschutz, Gewässerreinhaltung und Gesundheitsvorsorge. Für die Entwicklung in der Siedlungswasserwirtschaft ist ein hoher Anschlussgrad sowohl für Wasserversorgungs- als auch Abwasserentsorgungsanlagen maßgeblich.

Die Förderungen in der Siedlungswasserwirtschaft werden primär in Form von Annuitätenzuschüssen über eine Laufzeit von 25 Jahren gewährt. Der Zusagerahmen ist im UFG geregelt und sieht für die Periode 2017- bis zum Außerkrafttreten des Finanzausgleichsgesetzes 2017 jährlich 80,0 Mio. € vor. Im Finanzierungsvoranschlag für das Jahr 2023 sind für den Bereich der Siedlungswasserwirtschaft im DB 42.06.06 269,8 Mio. € (2022: 290,4 Mio. €) an Auszahlungen veranschlagt und als umwelt- und klimarelevant im Sinne einer intendierten Produktivität laut Green Budgeting Methode eingestuft.

Für Aktivitäten des **Hochwasserschutzes** (exkl. Wildbach- und Lawinenverbauung) werden für 2023 in der UG 42 Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft im DB 42.06.03 119,1 Mio. € (2022: 105,1 Mio. €) budgetiert, welche für Auszahlungen für Hochwasserschutzmaßnahmen inklusive Renaturierungsprojekte österreichischer Flüsse vorgesehen sind. Davon werden 2023 für die Schutzwasserwirtschaft 91,9 Mio. € als umwelt- und klimarelevant im Sinne einer intendierten Produktivität laut Green Budgeting Methode eingestuft.

2.3.3 Altlastensanierung

Die Zusagen in der Altlastensanierung sind vom Aufkommen an Altlastenbeiträgen abhängig. Einnahmen gem. § 29ff UFG werden als Vorsorge für die Altlastensanierung verwendet. Der überwiegende Teil dieses Aufkommens (85,0%) steht für konkrete Sanierungs- und Sicherungsmaßnahmen sowie für Forschungsvorhaben zur Verfügung. Die verbleibenden 15,0% können für ergänzende Untersuchungen wie Studien und Projekte im Rahmen der Verdachtsflächenbewertung verwendet werden. Neben den Förderungen hat der Bund gemäß § 18 Altlastensanierungsgesetz (ALSAG) in jenen Fällen, in denen es keinen Verpflichteten gibt, die Sanierung von Deponien zu Lasten des Aufkommens an Altlastenbeiträgen selbst durchzuführen.

Im Jahr 2021 wurden 18 Projekte mit einem Förderbarwert von insgesamt 20,6 Mio. € und einem umweltspezifischen Investitionsvolumen von 25,3 Mio. € zum Zwecke der Altlastensanierung gefördert. Im Bereich der Forschung zur Altlastensanierung gab es im Jahr 2021 keine Förderfälle.

Altlastensanierung

	Altlastensanierung (ALSAG)			Forschung ALSAG		
	Anzahl genehmigter Fälle	Förder-barwert (in Mio. €)	Umwelt-relevantes Investitions-volumen (in Mio. €)	Anzahl genehmigter Fälle	Förder-barwert (in Mio. €)	Umwelt-relevantes Investitions-volumen (in Mio. €)
2010	12	29,7	34,4	3	1,3	1,4
2011	7	34,1	34,8	2	0,6	0,9
2012	11	33,2	35,7	0	0,0	0,0
2013	7	20,8	23,1	3	0,6	0,9
2014	14	26,6	32,2	2	1,0	1,0
2015	19	29,2	32,6	2	1,3	1,9
2016	15	15,0	20,0	1	0,2	0,3
2017	9	23,2	25,1	1	0,3	0,5
2018	15	28,8	32,2	1	0,3	0,4
2019	17	28,9	35,0	3	1,7	2,2
2020	20	17,8	20,4	2	1,2	1,5
2021	18	20,6	25,3	0	0	0

Quelle: BMK / KPC

Im Finanzierungsvoranschlag für das Jahr 2023 sind im DB 43.02.02 Auszahlungen iHv. 65,0 Mio. € (2022: 65,0 Mio. €) budgetiert und als umwelt- und klimarelevant im Sinne einer intendierten Produktivität laut Green Budgeting Methode eingestuft.

2.3.4 Strahlenschutz

In Österreich wird gemäß Strahlenschutzgesetz (StrSchG) eine systematische Strahlenüberwachung betrieben. Die Agenden des Strahlenschutzes sind im BMK angesiedelt. Mit Unterstützung des Umweltbundesamts (UBA) betreibt das BMK das österreichische Strahlenfrühwarnsystem, das an mehr als 300 Messstationen die Gamma-Ortsdosisleistung überwacht. Zur Beseitigung von radioaktiven Abfällen hat sich die Nuclear Engineering Seibersdorf GmbH (NES) verpflichtet. Der Bund zahlt Zuschüsse zur Kostenabdeckung beider Unterfangen.

Das Bundesfinanzgesetz sieht sowohl in der UG 43 Klima, Umwelt und Energie als auch in der UG 34 Innovation und Technologie (Forschung) Auszahlungen für Strahlenschutz vor. Für das Jahr 2023 sind hierfür in der UG 43 Klima, Umwelt und Energie im DB 43.02.04 Auszahlungen iHv. 20,0 Mio. € (2022: 19,2 Mio. €) budgetiert.[28] Davon werden 91,3% (2023: 18,3 Mio. €; 2022: 17,5 Mio. €) als umwelt- und klimarelevant im Sinne einer intendierten Produktivität laut Green Budgeting Methode eingestuft. In der UG 34 Innovation und Technologie (Forschung) sind für das Jahr 2023 für die NES 7,8 Mio. € (2022: 11,2 Mio. €) veranschlagt, davon werden 4,7 Mio. € als intendiert produktiv laut Green Budgeting Methode eingestuft.

2.3.5 Österreichisches Programm für umweltgerechte Landwirtschaft & Öko-Regelungen

Das Österreichische Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft (ÖPUL) ermöglicht Umweltschutzmaßnahmen in der österreichischen Landwirtschaft.

Für das Jahr 2023 werden für Agrarumweltmaßnahmen für die sogenannte Ländliche Entwicklung in der UG 42 Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft im DB 42.05.02 139,4 Mio. € (2022: 119,7 Mio. €) an Bundesmitteln im Finanzierungsvoranschlag budgetiert und als umwelt- und klimarelevant im Sinne einer intendierten Produktivität laut Green Budgeting Methode eingestuft. Darüber hinaus werden von der EU für Agrarumweltmaßnahmen in der Ländlichen Entwicklung in der UG 42 Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft im DB 42.05.01 248,9 Mio. € (2022: 250,5 Mio. €) sowie für ÖKO-Regelungen Direktzahlungen erstmalig 98,0 Mio. € veranschlagt sowie mit einem Score von +2 (intendierte Produktivität) laut Green Budgeting Methode eingestuft.

2.3.6 Nationalparks

Die Errichtung und der Betrieb von Nationalparks dienen ua. der Förderung und Erhaltung des naturnahen und landschaftlich wertvollen Gebiets, der Bewahrung der Tier- und Pflanzenwelt sowie der Wahrnehmung von Nutzungsmöglichkeiten des Gebiets zu Zwecken der Bildung, Erholung, Wissenschaft und Forschung. Die österreichischen Nationalparks (Hohe Tauern, Neusiedlersee-Seewinkel, Donau-Auen, Kalkalpen, Thayatal und Gesäuse), die rund 3% der Staatsfläche umfassen, haben somit über die Kernaufgabe des Naturschutzes hinaus hohe Bedeutung für Österreich.

[28] Auszahlungen der Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit (AGES), welche laut Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz (GESG) insbesondere für die Ermittlung von Radioaktivität in Lebensmitteln zuständig ist, wurden hier nicht berücksichtigt.

Für das Jahr 2023 stehen für die Nationalparks voraussichtlich Auszahlungen iHv. 11,0 Mio. € (2022: 11,0 Mio. €) zur Verfügung und sind als umwelt- und klimarelevant im Sinne einer intendierten Produktivität laut Green Budgeting Methode eingestuft.

2.3.7 Biodiversitätsfonds

Der Biodiversitätsfonds des Bundes dient der Finanzierung der Umsetzung der nationalen Biodiversitätsstrategie 2030. Die essenzielle Bedeutung von Biodiversität wird in vielen Dimensionen deutlich: Mit der Reduktion des THG-Ausstoßes und der Klimawandelanpassung steht Biodiversitätsschutz in gegenseitiger Abhängigkeit. Ökosystemdienstleistungen stellen in Form von Trinkwasser, Atemluft und intakter Agrarsysteme unsere Lebensgrundlage dar.

Das Bundesbudget 2023 inkludiert für den Biodiversitätsfonds im DB 43.02.01 Auszahlungen iHv. 30,0 Mio. € (2022: 30,0 Mio. €), welche als umwelt- und klimarelevant im Sinne einer intendierten Produktivität laut Green Budgeting Methode eingestuft sind.

2.3.8 Zahlungen an internationale Organisationen/Mitgliedsbeiträge

Die Verantwortung Österreichs im internationalen, multilateralen Umweltschutz spiegelt sich in der Mitgliedschaft des Bundes bei nationalen und internationalen Umweltorganisationen und der Beteiligung an multilateralen Umweltschutzverträgen oder -programmen wider.

Diese Mitgliedsbeiträge sind in der Beilage „Beiträge an internationale Organisationen“ aufgelistet. Für das Jahr 2023 sind umweltspezifische Beiträge in der UG 43 Klima, Umwelt und Energie iHv. 28,5 Mio. € (2022: 28,1 Mio. €) vorgesehen und als umwelt- und klimarelevant im Sinne einer intendierten Produktivität laut Green Budgeting Methode eingestuft. Es sind darin auch die österreichischen Beiträge an das Sekretariat der UN Klimarahmenkonvention (UNFCCC) und den Green Climate Fund (GCF), welcher 2022 erstmalig in der Beilage „Beiträge an internationale Organisationen“ erfasst ist, inkludiert. Überlappungen aus den Zahlungen an internationale Organisationen/Mitgliedsbeiträge und der internationalen Klimafinanzierung können hier nicht trennscharf ausgewiesen werden. Für die internationale Klimafinanzierung siehe Kapitel 2.4.1.3 und 2.4.2.3.

2.4 Klimaspezifische Auszahlungen der UG 42 Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft und UG 43 Klima, Umwelt und Energie

Zusätzlich zu den in Kapitel 2.3 beschriebenen wesentlichsten nationalen Maßnahmen im Bereich Umweltschutz, werden nachfolgend gemäß der in Kapitel 1.4 formulierten Green Budgeting Methode die wesentlichsten[29] nationalen Maßnahmen im Bereich **Klimaschutz** der **UG 42 Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft** und **UG 43 Klima, Umwelt und Energie** dargestellt.

Aus Kapazitätsgründen erfolgt in der Beilage Klima- und Umweltschutz für das Budget 2023 keine Ausweitung auf sämtliche UG, sondern eine Einschränkung auf die beiden diesbezüglich wesentlichsten UG, die UG 42 Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft und die UG 43 Klima, Umwelt und Energie. Zukünftig denkbar wäre eine schrittweise Erweiterung dieses Ansatzes. Bei der nachfolgenden Darstellung der einzelnen Maßnahmen wird dabei jeweils jener Detailgrad gewählt, welcher für die vorliegende Beilage am relevantesten erscheint.

In zwei voneinander unterscheidbaren, budgetär relevanten Kategorien wirkt sich der Klimaschutz bzw. die Klimapolitik unmittelbar auf den Staatshaushalt aus: i) Maßnahmen zum Klimaschutz bzw. zur Emissionsreduktion (Mitigation) und ii) Maßnahmen zur Klimawandelanpassung (Adaptation).[30]

2.4.1 Maßnahmen zum Klimaschutz bzw. zur Emissionsreduktion (Mitigation)

Maßnahmen zum Klimaschutz bzw. zur Emissionsreduktion (Mitigation) umfassen ua. Investitionen in Technologien zur Senkung von THG-Emissionen, die Förderung alternativer Energien bzw. die Entwicklung alternativer Energieträger und das Forcieren von Anreizsystemen in den emissionsrelevanten Wirtschaftssektoren (zB. Verkehr/Mobilität und Gebäude).

Die entsprechenden Maßnahmen ziehen dabei nicht nur auszahlungsseitige **Implikationen für den Bundeshaushalt** nach sich, sondern werden in Zukunft auch verstärkt einzahlungsseitige Effekte (ua. im Kontext der UG 16 Öffentliche Abgaben im Steuersystem) haben. Vor dem Hintergrund des Ziels der budgetären Nachhaltigkeit gilt es daher, jenen Maßnahmenmix an förder-/transfer-, steuer- und ordnungspolitischen Ansätzen zu identifizieren, der

[29] Dabei handelt es sich um keine abschließende Aufzählung.

[30] Weitere, aus den Zielvorgaben des Übereinkommens von Paris (insbesondere Art. 2.1) für den Bundeshaushalt potentiell resultierende Implikationen werden an dieser Stelle aufgrund fehlender Daten nicht thematisiert, sollen jedoch in zukünftigen Ausgaben der Beilage Klima- und Umweltschutz (bei verbesserter Datenlage) Eingang finden. Hierzu zählen ua. das Risiko von „stranded assets“ durch Fehlallokationen bei Entscheidungen zu öffentlichen Beteiligungen.

dem Prinzip der intergenerativen Gerechtigkeit genügt.[31] Dabei kommen einer verstärkten Wirkungsorientierung in der Anreizlandschaft (ua. durch das Setzen plausibler Reduktionsziele) und einer Harmonisierung der methodischen Ansätze zur Erfassung der tatsächlichen Wirkung der verschiedenen Instrumente und Anreizmechanismen besondere Relevanz zu.

In mehreren Untergliederungen (insbesondere jenen der Rubrik 4 Wirtschaft, Infrastruktur und Umwelt des Bundeshaushalts) besteht auszahlungs- und einzahlungsseitig ein Konnex zum Themenkomplex THG. **Auszahlungsseitige Mittelströme mit reduzierenden bzw. produktiven**[32] **Effekten auf die österreichische CO2e-Emissionsbilanz** finden sich insbesondere in der UG 43 Klima, Umwelt und Energie, wobei folgende Instrumente hervorzuheben sind i) das klimaschutzspezifische Portfolio der Umweltförderung im Inland inkl. der thermischen Gebäudesanierung (Sanierungsoffensive des Bundes), ii) Maßnahmen des Klima- und Energiefonds, iii) die internationale Klimafinanzierung und iv) Ankaufprogramme. Diese werden nachfolgend noch detaillierter beschrieben.

Das direkte Verhältnis zwischen Bundeshaushalt und THG-Emissionsintensität sowie die Verbindlichkeit der EU Klima- und Energieziele unterstreichen die besondere Relevanz der Wirkungsorientierung im Kontext des Klimaschutzes. **Effizienz bzw. Kosteneffektivität im klimaschutzspezifischen Portfolio** der UG 43 Klima, Umwelt und Energie werden generell über die Kosten pro reduzierter Tonne CO2-Äquivalent gemessen (€/t CO2e). Hierbei weisen die verschiedenen Förderinstrumente große Unterschiede sowohl in Bezug auf die absoluten Reduktionskosten, die Lebensdauer der Projekte (Nachhaltigkeit) als auch betreffend die unterstellten Wertschöpfungs- und Multiplikatoreffekte auf. Die unterschiedlichen Methoden und Annahmen zur Berechnung der THG-Reduktionskosten erschweren dabei eine direkte Evaluierung bzw. effektivitätsbasierte Priorisierung der klimaspezifischen Förderinstrumente der UG 43 Klima, Umwelt und Energie.

Das BMK und das BMF bemühen sich in Zusammenarbeit mit der Kommunalkredit Public Consulting (KPC) kontinuierlich um eine Steigerung der Fördereffizienz und -effektivität der klimaspezifischen Förderungen des Bundes. Dies geschieht ua. durch eine verstärkte Ausrichtung der Förderinstrumente an den Zielvorgaben des Klima- und Energiepakets 2020 bzw. 2030 sowie durch Forcierung von Fördergegenständen, bei denen der Fördereuro am kosteneffektivsten eingesetzt wird.

[31] Vor diesem Hintergrund kommt einer kosteneffektiven und wirkungsorientierten Implementierung der gemäß EU 2030 Strategie für den Klima- und Energiebereich zu erstellenden Strategiedokumente, insbesondere jedoch dem unionsrechtlich verbindlichen Nationalen Energie- und Klimaplan, besondere Bedeutung zu.

[32] Produktive Effekte beziehen sich auf die effektive und/oder zu erwartende Reduktion von THG im Non-ETS-Bereich.

2.4.1.1 Umweltförderung im Inland (inkl. Sanierungsoffensive)

Die **Umweltförderung im Inland** (UFI) weist traditionell einen hohen Anteil an klimaspezifischen Maßnahmen aus (2021: rund 89% bzw. 93% der Projekte im UFI-Portfolio exkl. Sanierungsoffensive, gemessen am Förderbarwert bzw. Investitionsvolumen). In den Jahren 2010-2020 schwankte die jährliche CO_2-Reduktion durch die UFI (exkl. Sanierungsoffensive) zwischen 250.000 und ca. 400.000 t CO_2e. Im Jahr 2021 betrugen diese 349.319 t CO_2e (2020: 340.605 t CO_2e).

Klimarelevante THG-Reduktionen der UFI (exkl. Sanierungsoffensive)
in 1.000 t CO2

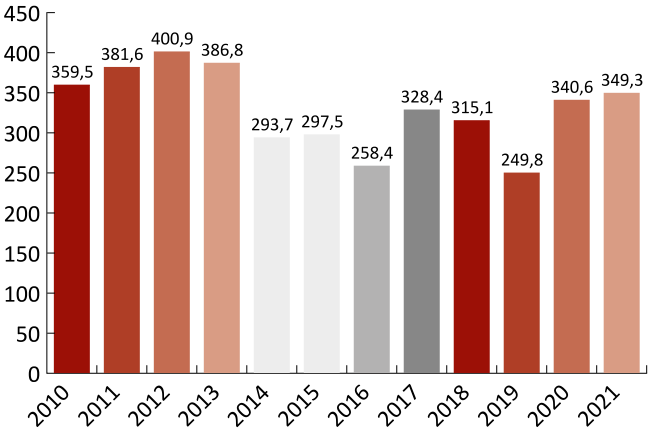

Quelle: BMK / KPC

Für das **UFI-Portfolio** (exkl. Sanierungsoffensive) im Jahr 2021 entspricht dies einer Reduktion bezogen auf die Nutzungsdauer der Projekte von 6,0 Mio. t CO_2e (2020: 5,6 Mio. t CO_2e). Die durchschnittliche Kosteneffektivität der UFI (exkl. Sanierungsoffensive) bezogen auf die Nutzungsdauer der Projekte lag im Jahr 2021 bei 20,6 €/t CO_2e (2020: 17,5 €/t CO_2e).

Umweltförderung im Inland (exkl. Sanierungsoffensive)

	Anzahl genehmigter Fälle	Förder-barwert (in Mio. €)	Klima- und umwelt-relevantes Investitions-volumen (in Mio. €)	CO_2-Reduktion pro Jahr (in t)	CO_2-Reduktion bezogen auf Nutzungs-dauer (in t)	Ø Kosten-effektivität bez. auf Nutzungs dauer (in €/t CO2e)
2017	6.700	68,3	551,7	328.449	6.357.883	10,7
2018	7.986	64,0	650,1	315.133	4.682.680	13,7
2019	8.223	72,3	614,7	249.792	3.880.708	18,6
2020	9.009	98,0	639,6	340.605	5.608.160	17,5
2021	10.035	124,4	860,7	349.319	6.043.112	20,6

Quelle: BMK / KPC

Mit den im Jahr 2021 geförderten **Sanierungsmaßnahmen** (vor allem für Private, aber auch Betriebe) können jährlich 157.295 t CO_2e zusätzlich eingespart werden (2020: 54.715 t CO_2e). Bezogen auf die Nutzungsdauer der Maßnahmen entspricht dies einer Gesamtreduktion von 3,3 Mio. t CO_2e (2020: 1,3 Mio. t CO_2e). Die durchschnittliche Kosten-effektivität der Sanierungsoffensive bezogen auf die Nutzungsdauer der Maßnahmen lag im Jahr 2021 bei 37,3 €/t CO_2e (2020: 36,2 €/t CO_2e).

Sanierungsoffensive

	Anzahl genehmigter Fälle	Förder-barwert (in Mio. €)	Klima- und umwelt-relevantes Investitions-volumen (in Mio. €)	CO_2-Reduktion pro Jahr (in t)	CO_2-Reduktion bezogen auf Nutzungs-dauer (in t)	Ø Kosten-effektivität bez. auf Nutzungs-dauer (in €/t CO2e)
2017	5.697	23,2	222,8	28.423	852.674	27,2
2018	5.962	36,2	282,9	35.305	1.059.158	34,2
2019	14.833	77,9	507,3	93.826	2.247.285	34,7
2020	10.857	47,2	388,4	54.715	1.304.666	36,2
2021	23.701	123,1	786,1	157.295	3.304.590	37,3

Quelle: BMK / KPC

Für das Jahr 2022 sind im DB 43.01.02 Auszahlungen für die Umweltförderung im Inland iHv. 1.251,0 Mio. € (2021: 764,1 Mio. €) budgetiert sowie als umwelt- und klimarelevant im Sinne einer intendierten Produktivität laut Green Budgeting Methode eingestuft. Details dazu finden sich im Kapitel 2.3.1.

2.4.1.2 Klima- und Energiefonds

Seit der Gründung des Klima- und Energiefonds (KLI.EN) im Jahr 2007 wurden bei einem Gesamtbudget von 1,6 Mrd. € rund 162.000 Projekte unterstützt.

Für das Jahresprogramm 2021 mit den Maßnahmen ua. „Photovoltaik-Anlagen", „Aktionsprogramm klimaaktiv mobil Radverkehr und Mobilitätsmanagement", „E-Mobilitätsoffensive" sowie „Vorzeigeregion Energie" standen laut Jahresprogramm 2021 des Klima- und Energiefonds Mittel iHv. 217,3 Mio. € zur Verfügung.

Für den Klima- und Energiefonds wurden im Budget für das Jahr 2023 im BVA im DB 43.01.03. 355,4 Mio. € (2022: 143,4 Mio. €) sowie im DB 41.01.02. 226,0 Mio. € (2022: 117,4 Mio. €) an Auszahlungen als umwelt- und klimarelevant im Sinne einer intendierten Produktivität laut Green Budgeting Methode eingestuft.

2.4.1.3 Internationale Klimafinanzierung im Bereich Klimaschutz bzw. Emissionsreduktion (Mitigation)

Unter dem Begriff der internationalen Klimafinanzierung wird die im Art. 4 des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (UNFCCC) und die im Art. 9 des Übereinkommens von Paris festgehaltene völkerrechtliche Verpflichtung zur „Unterstützung von Entwicklungsländern durch Industrienationen bei der Reduktion von THG und der Anpassung an den Klimawandel" verstanden. Der österreichische Beitrag zur internationalen Klimafinanzierung wird auf Basis der Bestimmungen der „Strategie Österreichs zur internationalen Klimafinanzierung 2013-2020 (KFS 2013)" und der „Revision der Klimafinanzierungsstrategie 2017"[33] erbracht und im Rahmen des jährlich zu erstellenden österreichischen Klimafinanzierungsberichts (KFB) publiziert. Die vorliegenden Zahlen entstammen dem österreichischen KFB 2020.

Bei den Verhandlungen unter UNFCCC spielen Fragen der internationalen Klimafinanzierung eine zunehmend wichtige Rolle. In der Übereinkunft von Kopenhagen sagten die Industriestaaten zu, in den Jahren 2010-2012 30,0 Mrd. US-Dollar für eine Anschubfinan-

[33] Siehe https://www.bmk.gv.at/themen/klima_umwelt/klimaschutz/int_klimapolitik/finanzierung/klimafinanz_strategie.html

zierung (Fast Start Finance) und 100,0 Mrd. US-Dollar jährlich bis zum Zieljahr 2020 für die Unterstützung von Entwicklungsländern und Schwellenländern für klimaspezifische Maßnahmen in den Bereichen der Emissionsminderung und der Anpassung bereitzustellen.

Die Zusage Österreichs, seinen Beitrag von insgesamt 120,0 Mio. € zum Anteil der von der EU im Rahmen der Übereinkunft von Kopenhagen 2009 zugesagten, freiwilligen Finanzmittel für die Anschubfinanzierung für die Jahre 2010-2012 zu leisten, wurde erfüllt. In den Jahren 2013-2016 erfolgte ein Anstieg der österreichischen Klimafinanzierungsbeiträge.

Im Rahmen der Einigung zum Übereinkommen von Paris wurde in der Begleitentscheidung 1/CP.21 das Ziel 100,0 Mrd. US-Dollar bis 2020 bereitzustellen für die Jahre 2021-2025 fortgeschrieben, so dass nun für diesen Zeitraum jährlich 100,0 Mrd. US-Dollar bereitzustellen sind. Zusätzlich wurde vereinbart vor 2025 ein neues kollektives quantifiziertes Ziel zu setzen, das eine Steigerung gegenüber den 100,0 Mrd. US-Dollar darstellt. Zusätzlich hält das Übereinkommen von Paris in Art. 2.1.c fest, dass Finanzströme generell mit den weiteren Zielen in Art. 2.1.a und Art. 2.1.b kompatibel sein müssen. Österreich hat sich 2015 dazu bekannt, bis 2020 mindestens 0,5 Mrd. € für die internationale Klimafinanzierung zur Verfügung zu stellen. Dieses Ziel wurde, wie in nachfolgender Abbildung dargestellt, erreicht.

Beiträge zur internationalen Klimafinanzierung
in Mio. €

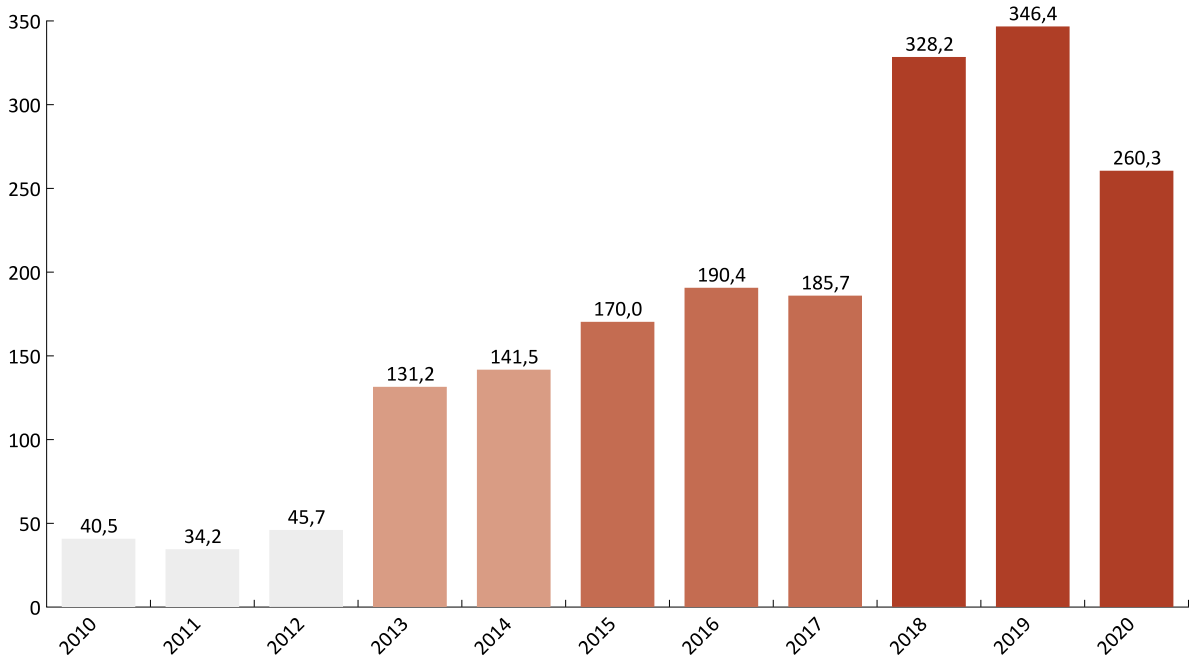

Quelle: BMK

Der österreichische Beitrag zur internationalen Klimafinanzierung für das Kalenderjahr 2020 betrug laut österreichischem Klimafinanzierungsbericht insgesamt 260,3 Mio. €. Es sind dabei ua. Leistungen der Austrian Development Agency (ADA)/BMeiA, des BMF, des BMK, des BML (vormals BMLRT)/Länder/Gemeinden sowie der Österreichischen Entwicklungsbank (OeEB) erfasst. Die größten Beiträge stammen vom BMF mit 125,6 Mio. € an anrechenbaren Leistungen sowie von der OeEB mit 82,3 Mio. € aus öffentlichen Mitteln bzw. 84,6 Mio. € inklusive mobilisierter privater Klimafinanzierung. Der Großteil der österreichischen Klimafinanzierung stammt aus öffentlichen Beiträgen (2020: 99%).

Verteilung der österreichischen Klimafinanzierung nach Gebern
in Mio. €

Finanzquellen / Geber	Klimafinanzierung 2020	
	Beitrag	Relativer Anteil
Öffentliche Klimafinanzierung		
ADA / BMEIA	15,9	6%
BMF	125,6	48%
BMK	32,1	12%
OeEB	82,3	32%
BML, Länder und Gemeinden	2,2	1%
Gesamte öffentliche Klimafinanzierung	257,9	99%
Mobilisierte private Klimafinanzierung	2,3	100%
Gesamter österreichischer Beitrag	260,3	100%

Quelle: BMK

Zur Vervollständigung des Gesamtbildes der österreichischen Klimafinanzierungsleistungen meldet das BMF seit einigen Jahren auch die klimarelevanten kommerziellen bundesgarantierten Exportkreditgeschäfte, abgewickelt über die Österreichische Kontrollbank (OeKB), ein, deren Anrechnung international vorgegeben ist. Dieses Volumen ist wegen der Abhängigkeit von einzelnen Großprojekten stark schwankend.

Im OECD-Rahmen wird aktuell an einer Modernisierung des „Arrangement on officially supported export credits“ und damit verbunden an attraktiveren Rahmenbedingungen für klimafreundliche Projekte gearbeitet. Österreich setzt sich hierbei sehr stark für verbesser-

te Konditionen bei staatlich unterstützen Exportfinanzierungen einschließlich internationaler Erfassungsregeln ein.

Laut dem österreichischen Klimafinanzierungsbericht 2020, fallen von den insgesamt 52,3 Mio. € an Beiträgen für die bilaterale internationale Klimafinanzierung 18,9 Mio. € bzw. 36% der bilateralen Zahlungen für Projekte an, die primär die Minderung von Emissionen zur Aufgabe haben. Zusätzlich werden 22,2 Mio. € bzw. 42% der bilateralen Zahlungen dem OECD-DAC Rio Marker „Querschnittsthemen" aus Emissionsminderung und Klimawandelanpassung zugerechnet. Für die finanziell deutlich signifikanteren Klimafinanzierungsbeiträge an Multilaterale Organisationen sowie andere Finanzinstrumente zur Finanzierung von Klimamaßnahmen sind derzeit keine konkreten Zahlen zur Aufteilung zwischen Emissionsminderung bzw. Anpassung verfügbar.

Für 2023 werden zusätzliche Mittel für die Internationale Klimafinanzierung von 40,0 Mio. € budgetiert und als umwelt- und klimarelevant im Sinne einer intendierten Produktivität laut Green Budgeting Methode eingestuft.

Eine exakte Trennung der Auszahlungen für die internationale Klimafinanzierung nach den beiden Bereichen Emissionsreduktion (Mitigation) und Klimawandelanpassung (Adaptation) ist nicht möglich. Aus Darstellungsgründen wird die internationale Klimafinanzierung dennoch auf die Kapitel 2.4.1.3 und 2.4.2.3 aufgeteilt. Für Daten zur internationalen Klimafinanzierung im Bereich Klimawandelanpassung (Adaptation) siehe Kapitel 2.4.2.3.

2.4.1.4 Ankaufprogramme

Mit den für die Kyoto-Periode 2008-2012 relevanten Joint Implementation und Clean Development Mechanismen (JI/CDM) und dem derzeit laufenden Instrument der internationalen Klimafinanzierung sind im UFG separate internationale Klimaschutzinstrumente geregelt.

Sollte zukünftig ein Ankaufprogramm benötigt werden, ist die entsprechende Flexibilität durch die EU Lastenteilungsverordnung gegeben.[34] Bis dato ist allerdings kein separates Ankaufprogramm für die Periode 2021-2030 vorgesehen.

[34] Siehe Verordnung (EU) 2018/842 Art. 5 Abs. 4: „Ein Mitgliedstaat kann für die Jahre 2021 bis 2025 bis zu 5% und für die Jahre 2026 bis 2030 bis zu 10% seiner jährlichen Emissionszuweisung für ein bestimmtes Jahr an einen anderen Mitgliedstaat übertragen. Der Empfängermitgliedstaat kann diese Menge zwecks Einhaltung der Vorgaben gemäß Artikel 9 für das betreffende Jahr oder für spätere Jahre des Zeitraums bis 2030 verwenden."

2.4.2 Maßnahmen zur Klimawandelanpassung (Adaptation)

Auch bei der Einhaltung des Temperaturziels iSd. Übereinkommens von Paris von 2°C (bzw. 1,5°C) ist ein signifikanter Anpassungsbedarf an die Effekte des Klimawandels zu erwarten. Analog zu den Maßnahmen zur Reduktion von THG gilt auch hier das Prinzip der budgetären Nachhaltigkeit im Sinne eines effektiven und effizienten Mitteleinsatzes. Dahingehend müssen Anpassungskosten sorgfältig gegen verringerte Schadensrisiken sowie positive volkswirtschaftliche Folgeeffekte abgewogen werden. Jedenfalls gilt es fehlerhafte Anpassungen (Maladaptation), das sind zusätzlich belastende Fehlinvestitionen, die erneuten Anpassungsbedarf in der Zukunft erfordern oder wirkungsvolle Anpassung gar erschweren, zu vermeiden.

Eine wesentliche Voraussetzung für die Sicherstellung einer resilienten und nachhaltigen Anpassung an den Klimawandel ist die Verbesserung der wissenschaftlich fundierten Datenlage zu dieser Thematik. Zu diesem Zweck findet zwischen dem BMF und externen Experten ein regelmäßiger Austausch zu potentiellen Kostenszenarien statt. In diesem Zusammenhang sind insbesondere die Projekte „Cost of Inaction – Assessing the Costs of Climate Change in Austria (COIN)“, „Public Adaptation to Climate Change (PACINAS)“[35] und das Projekt „CO-designing the Assessment of Climate Change costs“ (COACCH)[36] zu nennen.

Im Rahmen des Forschungsprojekts „Public Adaptation to Climate Change“ wurden erstmalig klimawandelanpassungsspezifische Auszahlungen des Bundes für die UG 41 Mobilität (damals Verkehr, Innovation und Technologie), UG 42 Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft (damals Land-, Forst- und Wasserwirtschaft) und UG 43 Klima, Umwelt und Energie (damals Umwelt) erfasst.[37]

[35] Siehe hierzu auch http://coin.ccca.at/ und http://anpassung.ccca.at/pacinas/.
[36] Siehe hierzu https://www.coacch.eu/.
[37] Als Basisjahr wurde das Jahr 2014 herangezogen.

Klimawandelanpassungsauszahlungen der UG 41-43
in Mio. €

	UG 41 Mobilität	UG 42 Landwirtschaft, Regionen und Tourismus	UG 43 Klima, Umwelt und Energie	Summe
Landwirtschaft	0,0	32,4	0,7	33,1
Forstwirtschaft	0,0	1,8	0,0	1,8
Ökosysteme und Biodiversität	0,0	17,5	20,3	37,8
Wasserhaushalt und Wasserwirtschaft	0,0	58,2	93,9	152,1
Schutz vor Naturgefahren	10,1	32,7	0,0	42,8
Katastrophenmanagement	0,3	7,7	0,0	8,0
Verkehrsinfrastruktur	116,9	0,0	0,0	116,9
Sonstige Maßnahmen	0,0	95,2	0,0	95,2
Summe	**127,4**	**245,4**	**114,9**	**487,7**

Quelle: PACINAS

Die Zuordnung erfolgte auf Basis der jeweiligen UG-Bezeichnung im Jahr 2014 (Referenzjahr).

Folgende sieben Aktivitätsfelder wurden im Rahmen der Untersuchung analysiert: Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Wasserwirtschaft, Schutz vor Naturgefahren, Katastrophenmanagement, Ökosysteme und Biodiversität sowie Verkehrsinfrastruktur. Die hierbei erfassten anpassungsspezifischen Auszahlungen im weiteren Sinne (Maßnahmen, welche die Anpassung an den Klimawandel als Haupt- und/oder Nebenziel umfassen) betrugen für das Jahr 2014 2,1 Mrd. €. Die Anpassungskosten im engeren Sinne, also jene Auszahlungen in den UG 41-43, die explizit zum Zwecke der Anpassung an den Klimawandel erfolgen, umfassten für den gleichen Berichtszeitraum (2014) 487,7 Mio. €.[38] Diese unmittelbaren Anpassungskosten stellten 8,1% der gesamten Auszahlungen der UG 41-43 und 0,6% der Gesamtauszahlungen des Bundes im Jahr 2014 dar. Bei zusätzlicher Berücksichtigung der Zahlungen des Katastrophenfonds ergeben sich Anpassungskosten von rund 886,0 Mio. € oder 1,2% der Gesamtauszahlungen des Bundes für das Jahr 2014.

Demgegenüber werden in einer Studie des Wegener Center Graz[39] erwartbare Kosten durch klimawandelbedingte Schäden in Österreich bereits bei einem globalen Temperatur-

[38] Hierbei wurde ein Top-Down Ansatz zur Erfassung der Daten herangezogen.
[39] Siehe hierzu: Steininger et al. 2020: Klimapolitik in Österreich: Innovationschance Coronakrise und die Kosten des Nicht-Handelns, https://unipub.uni-graz.at/obvugrveroeff/content/titleinfo/5201636

anstieg von 2°C bis zur Jahrhunderthälfte ab 2030 jährlich auf mindestens 2,5-5,2 Mrd. € und um das Jahr 2050 auf 4,3-10,8 Mrd. € prognostiziert. Bedingt durch die Variabilität des Auftretens von Extremwetterereignissen, wie etwa Hochwasser, wird auch eine Fluktuation der Schadenssummen erwartet.

2.4.2.1 Bereichsübergreifende Maßnahmen

Der Bereich Klimawandelanpassung kann nicht isoliert betrachtet werden. Deshalb fallen darunter auch zahlreiche Maßnahmen, welche bereits in den Kapiteln 2.3 und 2.4.1 als nationale Maßnahmen im Bereich Klima- und Umweltschutz der **UG 42 Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft** und **UG 43 Klima, Umwelt und Energie** dargestellt wurden. Sofern es in Zukunft methodisch möglich ist, werden die bereichsübergreifenden Maßnahmen in diesem Abschnitt separat dargestellt.

2.4.2.2 Wildbach- und Lawinenverbauung

Die Projekte der Wildbach- und Lawinenverbauung tragen durch verstärkten Schutz vor alpinen Naturgefahren zur Klimawandelanpassung Österreichs bei. Im Jahr 2023 werden im Finanzierungsvoranschlag des DB 42.06.01 141,3 Mio. € (2022: 145,0 Mio. €) zur Umsetzung von Schutzmaßnahmen wie Sperren, Regulierungen, natürliche Überflutungsflächen und Schutzwälder budgetiert, um die von Wildbächen, Muren und Lawinen ausgehenden Risiken zu reduzieren. 2023 werden davon 93,5% (132,0 Mio. €) als umwelt- und klimarelevant im Sinne einer intendierten Produktivität laut Green Budgeting Methode eingestuft.

2.4.2.3 Internationale Klimafinanzierung im Bereich Klimawandelanpassung (Adaptation)

Laut dem österreichischen Klimafinanzierungsbericht 2020, fallen von den insgesamt 52,3 Mio. € an Beiträgen für die bilaterale internationale Klimafinanzierung 11,3 Mio. € bzw. 22% der bilateralen Zahlungen für Projekte an, die primär die Klimawandelanpassung zur Aufgabe haben. Zusätzlich werden 22,2 Mio. € bzw. 42% der bilateralen Zahlungen dem OECD-DAC Rio Marker „Querschnittsthemen“ aus Emissionsminderung und Klimawandelanpassung zugerechnet. Für die finanziell deutlich signifikanteren Klimafinanzierungsbeiträge an Multilaterale Organisationen und andere Finanzinstrumente zur Finanzierung von Klimamaßnahmen sind derzeit keine konkreten Zahlen zur Aufteilung zwischen Emissionsminderung bzw. Anpassung verfügbar.

Eine exakte Trennung der Auszahlungen für die internationale Klimafinanzierung nach den beiden Bereichen Emissionsreduktion (Mitigation) und Klimawandelanpassung (Adapta-

tion) ist nicht möglich. Aus Darstellungsgründen wird die internationale Klimafinanzierung dennoch auf die Kapitel 2.4.1.3 und 2.4.2.3 aufgeteilt. Für weitere Informationen zur internationalen Klimafinanzierung sowie zu Daten im Bereich Emissionsreduktion (Mitigation) siehe Kapitel 2.4.1.3.

3 Klima- und Umweltschutz im Steuersystem des Bundes

Nachfolgend wird das Steuersystem im systemischen Ansatz zum Klima- und Umweltschutz näher ausgeführt.

Steuersystem im systemischen Ansatz zum Klima- und Umweltschutz

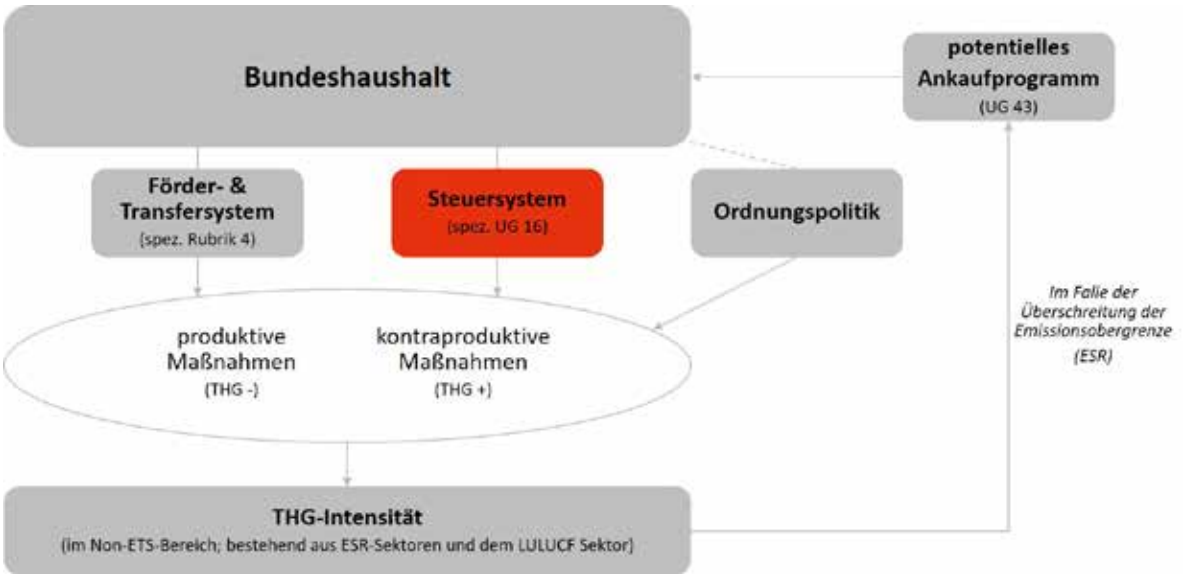

Quelle: BMF

Im österreichischen Steuerrecht wurden seit der Einigung bzw. Ratifikation des Übereinkommens von Paris mehrere grundlegende Novellierungen vorgenommen, um den Zielen und geänderten gesellschaftlichen Entwicklungen Rechnung zu tragen. In der nachfolgenden Grafik sind die relevantesten Steuermaßnahmen nach Steuergesetz und den Bereichen Verkehr (Kapitel 3.1), Gebäude (Kapitel 3.2) und weitere Bereiche (Kapitel 3.3) aufgelistet.

Österreichische Bestrebungen zur Erreichung der Pariser Klimaziele im Bereich Steuern

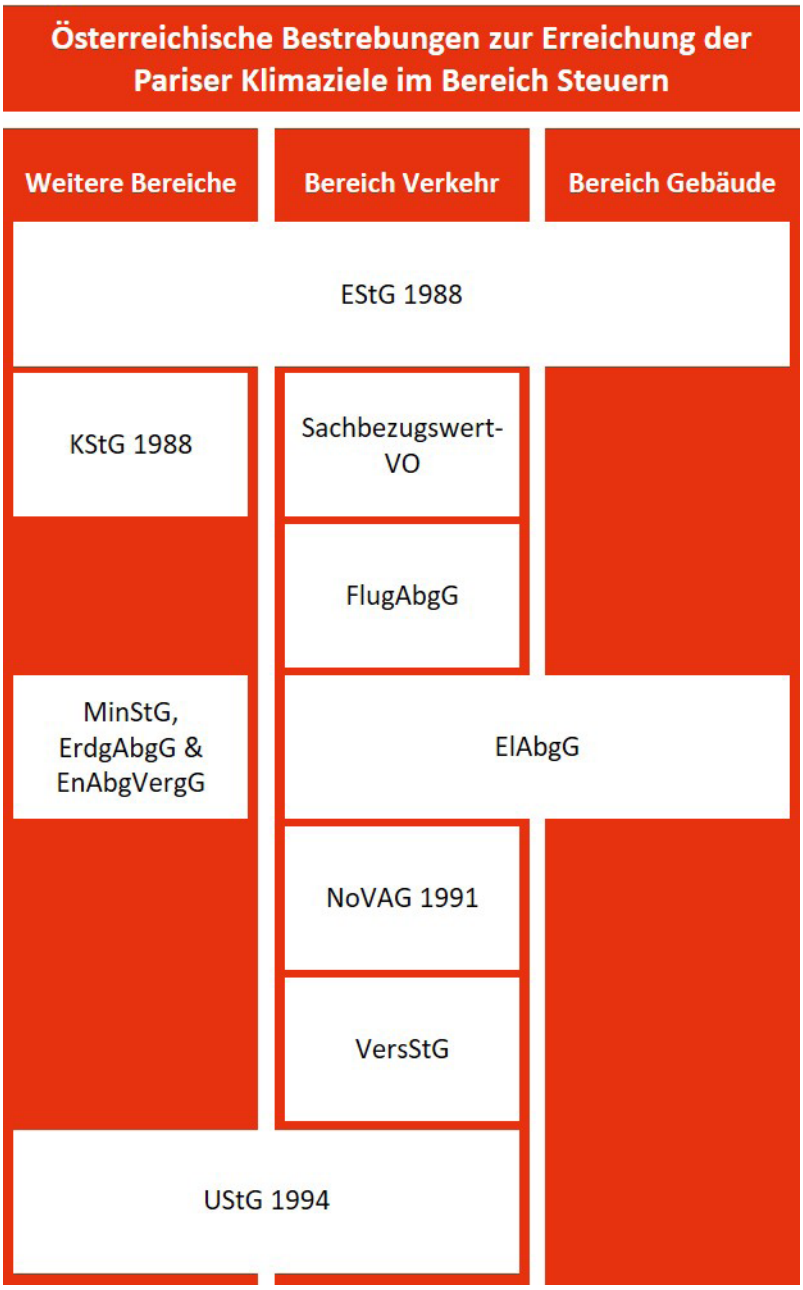

Quelle: BMF

3.1 Bereich Verkehr

3.1.1 Einkommensteuergesetz 1988 (EStG 1988)

In Fällen, in denen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die Möglichkeit haben, ein arbeitgebereigenes Fahrrad oder E-Bike für nicht beruflich veranlasste Fahrten, einschließ-

lich Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, zu benützen, bleibt der Anspruch auf das **Pendlerpauschale** ebenfalls weiterbestehen.

Des Weiteren können Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ein steuerfreies Homeoffice-Pauschale (bis zu 3 Euro pro Tag) für die berufliche Tätigkeit im **Homeoffice** bezahlen. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können darüber hinaus Differenzwerbungskosten für jene Tage beantragen, für die sie ihre berufliche Tätigkeit im Homeoffice verbracht haben und für die ihnen kein Homeoffice-Pauschale von Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern gezahlt wurde. Weiters können Kosten für ergonomisch geeignetes Mobiliar als Werbungkosten geltend gemacht werden. Die Möglichkeit der Verrichtung der beruflichen Tätigkeit im Homeoffice, von der zunehmend Gebrauch gemacht wird, reduziert den Pendlerverkehr erheblich.

Das **„Jobticket“** wurde ab Juli 2021 ausgeweitet: Konnten Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern davor lediglich Streckenkarten für die mit öffentlichen Verkehrsmitteln zurückgelegte Strecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte steuerfrei zur Verfügung stellen, besteht diese Möglichkeit nun auch für Wochen-, Monats- oder Jahreskarten für öffentliche Verkehrsmittel unabhängig von der Ticketart. Das Ticket muss zumindest am Wohn- oder Arbeitsort zu Fahrten berechtigen. Im Jahr 2022 wurde eine Nachbesserung im Zusammenwirken des von Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern zur Verfügung gestellten Öffi-Tickets und dem Pendlerpauschale vorgenommen.

Die Ausgaben für eine nicht übertragbare und sowohl betrieblich als auch privat genutzte Wochen-, Monats- oder Jahreskarte für Einzelpersonen ist rückwirkend mit 01.01.2022 zu 50% ohne weiteren Nachweis pauschal als Betriebsausgabe absetzbar, um Steuerpflichtigen Aufzeichnungen über die betriebliche Nutzung zu ersparen und einen Anreiz für eine verstärkte Nutzung des öffentlichen Verkehrs zu bieten.

Im EStG 1988 ist eine degressive (daher schnellere) **Abschreibung** für **Kraftfahrzeuge** von Unternehmen mit einem Emissionswert von 0 Gramm CO_2/km zulässig.

3.1.2 Verordnungen über die Bewertung von Sachbezügen (Sachbezugswerteverordnung und Sachbezugsverordnung)

Für **Kfz** mit einem CO_2-Emissionswert von 0 Gramm CO_2/km (insb. Elektroautos), ist kein Sachbezugswert anzusetzen. Für Kfz mit einem niedrigen CO_2-Emissionswert ist ein ermäßigter Sachbezugswert von 1,5% der Anschaffungskosten vorgesehen (Normalsteuersatz

2%). Der CO_2-Emissionswert für die Begünstigung sinkt jährlich um 3 Gramm CO_2/km, um die Anreizwirkung auch zukünftig aufrecht zu erhalten.

Wenn Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Weiteren die Möglichkeit haben, ein **arbeitgebereigenes Fahrrad oder E-Bike** für nicht beruflich veranlasste Fahrten, einschließlich Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zu benützen, ist kein Sachbezugswert anzusetzen. Dies gilt auch im Rahmen sog. „Jobrad"-Modelle, wonach Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einen Teil des arbeitsvertraglichen Gehalts als Sachbezug in Gestalt eines (E-)Fahrrads erhalten.

Wird einer Person mit Einkünften aus sonstiger selbständiger Arbeit (zB. Hausverwalterinnen und Hausverwalter, Aufsichtsratsmitglied, wesentlich beteiligter Gesellschafterin oder Gesellschafter, Geschäftsführerin oder Geschäftsführer) von der Kapitalgesellschaft ein Kfz auch für privat veranlasste Fahrten **zur Verfügung gestellt**, ist ebenfalls ein Sachbezugswert nach CO_2-Emissionen anzusetzen.

3.1.3 Flugabgabegesetz (FlugAbgG)

Der Abflug eines Passagiers von einem inländischen Flughafen unterliegt der **Flugabgabe**. Es gilt eine Flugabgabe iHv. 12 Euro je Passagier. Für Kurzstrecken von weniger als 350 km beträgt die Flugabgabe hingegen 30 Euro je Passagier. Alternativen zum Flugverkehr, wie zB. Bahnreisen, sollen damit attraktiver werden.

Die erhöhte Flugabgabe bringt ein ökologisches Potential an jährlichen Einsparungen von ca. 9.500 t CO_2e für den nationalen Flugverkehr sowie ein jährliches Potential von ca. 150.000 t CO_2e für den internationalen Flugverkehr.

3.1.4 Elektrizitätsabgabegesetz (ElAbgG)

Für aus erneuerbaren Energieträgern von Eisenbahnunternehmen selbst erzeugten **Bahnstrom** (Eigenstrom), der zum Antrieb und Betrieb von Schienenfahrzeugen durch das Eisenbahnunternehmen selbst oder durch andere Eisenbahnunternehmen verwendet wird, gilt seit 01.07.2021 eine Steuerbefreiung. Ab 01.01.2022 wurde diese Steuerbefreiung auf weitere öffentliche Verkehrsmittel (zB. Straßenbahnen, U-Bahnen) sowie auf weitere elektrische Energie als Bahnstrom im engeren Sinne (Gleichstrom oder Strom mit anderer Nennfrequenz als 16,7 Hz) ausgeweitet.

Es besteht des Weiteren eine Steuerermäßigung im Vergütungswege für **sonstigen Bahnstrom** (nicht selbst erzeugt oder aus anderen als erneuerbaren Energieträgern) auf einen unter dem EU-Schnitt liegenden kWh-Satz. Abweichend vom Vorgesagten wurde im Zeitraum 01.05.2022 bis 30.06.2023 der Steuersatz der Elektrizitätsabgabe auf das EU-Minimum gesenkt, weshalb in diesem Zeitraum eine Vergütung ausgeschlossen ist.

3.1.5 Normverbrauchsabgabegesetz 1991 (NoVAG 1991)

Ab dem Jahr 2021 wurde bei der NoVA eine jährliche **Absenkung** des **Abzugsbetrages** vom CO_2-Emissionswert eingeführt, um dadurch eine stetige Lenkungswirkung hin zu emissionsärmeren Kraftfahrzeugen zu erwirken. Kraftfahrzeuge, die aufgrund ihres Antriebes (insbesondere Elektro oder Wasserstoff) einen CO_2-Emissionswert von 0 g/km aufweisen sind befreit.

Mit Anfang Juli 2021 wurden **weitere Maßnahmen** in Kraft gesetzt. Neben den bereits bisher erfassten Krafträdern und Personenkraftwagen, fallen nun auch Kraftfahrzeuge zur Güterbeförderung mit mindestens vier Rädern und einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 3.500 kg (Klasse N1) unter die Abgabe. Zudem wurde die Berechnung der Abgabe ökologischen Lenkungszielen entsprechend ausgestaltet, wobei diese wiederum jährlich angepasst wird, um Verbraucherinnen und Verbrauchern nachhaltig bei ihrer Entscheidung für ein emissionsarmes Kraftfahrzeug zu bestärken.

3.1.6 Motorbezogene Versicherungssteuer (VersStG)

Mit dem Ziel der Kostenwahrheit in Bezug auf die durch das Kraftfahrzeug verursachten Emissionen wurde im Jahr 2020 die Berechnungssystematik der motorbezogenen Versicherungssteuer adaptiert. Auch dieser wurde der CO_2-Emissionswert nach dem WLTP/WMTC Messverfahren[40] – als Komponente neben der Leistung des Verbrennungsmotors – für die Berechnung zugrunde gelegt. Die Lenkungseffekte der Normverbrauchsabgabe werden daher auch durch die motorbezogene Versicherungssteuer nachhaltig verstärkt. Außerdem sind Kraftfahrzeuge, die aufgrund ihres Antriebes (insbesondere Elektro oder Wasserstoff) einen CO_2-Emissionswert von 0 g/km aufweisen, von der Abgabe befreit.

[40] Worldwide Harmonized Light-Duty Vehicles Test Procedure ist ein weltweit einheitliches Testverfahren zur Bestimmung des Kraftstoffverbrauchs und der Abgasemissionen.

3.1.7 Umsatzsteuergesetz 1994 (UStG 1994)

Für PKW mit einem Emissionswert von 0 Gramm CO_2/km besteht die Möglichkeit des **Vorsteuerabzuges**.

Ebenfalls besteht die Möglichkeit, einen Vorsteuerabzug für betrieblich genutzte E-Bikes vorzunehmen. Damit soll der Umstieg auf den CO_2-neutralen Individualverkehr gefördert und erleichtert werden.

Die Personenbeförderung mit Luftfahrzeugen (innerhalb Österreichs) unterliegt einem höheren Umsatzsteuersatzsatz von 13% als die Beförderung von Personen mit Verkehrsmitteln anderer Art (10%). Die Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Luftverkehr ist hingegen steuerfrei.

Des Weiteren wurde im Jahr 2021 die Möglichkeit der Vorsteuererstattung für Unternehmerinnen und Unternehmer aus Drittstaaten gestrichen. Die getankte Treibstoffmenge (Diesel) soll aufgrund der Maßnahme („Streichung der Möglichkeit des Vorsteuerabzuges für Drittlandunternehmen im Bereich Kraftstoffe“) um 150 Mio. Liter pro Jahr zurückgehen. Damit ist laut einer Einschätzung des UBA eine ökologische Wirkung von rund 400.000 t CO_2e pro Jahr verbunden.

Für grenzüberschreitende Beförderungen von Personen mit Eisenbahnen für den österreichischen Streckenteil wurde im Jahr 2022 eine Befreiung von der Umsatzsteuer vorgesehen. Wie bei grenzüberschreitenden Beförderungen von Personen mit Schiffen und Luftfahrzeugen besteht kein Ausschluss vom Vorsteuerabzug.

3.2 Bereich Gebäude

3.2.1 Einkommensteuergesetz 1988 (EStG 1988)

Im Wege eines **„Öko-Sonderausgabenpauschale“** können Ausgaben für die thermisch-energetische Sanierung von Gebäuden und den Austausch eines fossilen Heizungssystems durch ein klimafreundliches Heizungssystem („Heizkesseltausch“) steuerlich als Sonderausgaben berücksichtigt werden. Dafür muss eine ausreichend hohe Ausgabe getätigt worden sein, für die eine Förderung des Bundes gemäß dem 3. Abschnitt des Umweltförderungsgesetzes ausbezahlt wurde. Für eine geförderte thermisch-energetische Sanierung stehen 800 Euro jährlich zu, für den geförderten Austausch eines fossilen Heizungssystems durch ein klimafreundliches Heizungssystem stehen 400 Euro jährlich zu. Diese Beträge werden

beginnend mit dem Jahr der Auszahlung der Förderung für insgesamt fünf Jahre automatisch in der Steuerveranlagung berücksichtigt. Demnach werden in Summe 4.000 Euro bzw. 2.000 Euro steuerlich wirksam.

Einkünfte aus der Einspeisung von höchstens 12.500 kWh Strom aus Photovoltaikanlagen, wenn die Engpassleistung der jeweiligen Anlage die Grenze von 25 kWp nicht überschreitet, sind ab der Veranlagung 2022 bei natürlichen Personen einkommensteuerfrei. Bei Überschreiten der 12.500 kWh kommt eine anteilige Befreiung (im Sinne eines Freibetrages) zur Anwendung. Damit wird die Stromgewinnung durch natürliche Personen begünstigt und eine Verwaltungsvereinfachung erzielt.

3.2.2 Elektrizitätsabgabegesetz (ElAbgG)

Seit 01.07.2022 ist selbst erzeugter und selbst verbrauchter Strom aus (allen) erneuerbaren Energieträgern steuerfrei. Voraussetzung ist, dass der aus erneuerbaren Energieträgern erzeugte Strom von begünstigten Elektrizitätserzeugern (Einzelerzeuger, gemeinschaftliche Erzeugungsanlagen sowie Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften) selbst erzeugt und selbst bzw. durch ihre Berechtigten, Mitglieder oder Gesellschafterinnen bzw. Gesellschafter verbraucht wird.

3.3 Weitere Bereiche

3.3.1 Einkommensteuergesetz 1988 (EStG 1988)

Die im EStG 1988 vorgesehene Möglichkeit einer degressiven Abschreibung kann nicht für Anlagen, die der Förderung, dem Transport oder der Speicherung fossiler Energieträger dienen, sowie Anlagen, die fossile Energieträger direkt nutzen, in Anspruch genommen werden.

Mit dem Ökosozialen Steuerreformgesetz 2022 wurde ein **neuer Investitionsfreibetrag** (IFB) vorgesehen: Ab 2023 können 10% der (Teil-)Anschaffungs- oder (Teil-)Herstellungskosten als Betriebsausgabe geltend gemacht werden. Für Investitionen im Bereich der Ökologisierung erhöht sich der Freibetrag auf 15%. Für Anlagen, die der Förderung, dem Transport oder der Speicherung fossiler Energieträger dienen, sowie Anlagen, die fossile Energieträger direkt nutzen, kann gar kein IFB in Anspruch genommen werden.

3.3.2 Körperschaftsteuergesetz 1988 (KStG 1988)

Es wurde ein Ökologisierungs-Vorbehalt bei der **Infrastrukturausnahme der Zinsschranke** aufgenommen. Bei der Ermittlung des Zinsüberhangs bleiben Zinsaufwendungen für Darlehen außer Ansatz, die zur Finanzierung von langfristigen öffentlichen Infrastrukturprojekten innerhalb der EU von allgemeinem öffentlichen Interesse verwendet werden. Ausgenommen davon sind Atomkraftwerke und klimaschädliche Infrastrukturprojekte.

3.3.3 Mineralölsteuergesetz (MinStG), Erdgasabgabegesetz (ErdgAbgG) und Energieabgabenvergütungsgesetz (EnAbgVergG)

Um „Greening the Gas“ voranzutreiben, wurden **Wasserstoff** und **Biogas** vom Mineralölsteuergesetz in das Erdgasabgabegesetz transformiert und für nachhaltig erzeugten Wasserstoff bzw. Biogas eine Steuerbegünstigung in Form einer Vergütung vorgesehen.

3.3.4 Umsatzsteuergesetz 1994 (UStG 1994)

Reparaturdienstleistungen (einschließlich Ausbesserung und Änderung) betreffend Fahrräder, Schuhe, Lederwaren, Kleidung oder Haushaltswäsche unterliegen, im Sinne der Stärkung einer nachhaltigen Kreislaufwirtschaft sowie aus ökologischen Lenkungsüberlegungen, dem ermäßigten Steuersatz iHv. 10%.

4 Weitere Maßnahmen im Klima- und Umweltschutz

Im vorliegenden Abschnitt wird zusätzlich zu dem bereits beschriebenen Förder-, Transfer- und Steuersystem auf weitere Maßnahmen im Klima- und Umweltschutz eingegangen.

4.1 Green Finance Agenda

Mit der österreichischen **„Green Finance Agenda“** die auch **Teil des europäischen Aufbau- und Resilienzplans** ist (siehe dazu Kapitel 1.2.), wird auf nationaler Ebene das Maßnahmenpaket definiert, um einen aktiven Beitrag zu einer klimaresilienten Entwicklung zu leisten. Ziel ist es, **private Finanzströme in emissionsarme und nachhaltige Investitionen zu lenken** und **Nachhaltigkeitsrisiken besser zu managen**. Die GFA beruht auf dem Regierungsprogramm 2020-2024 sowie dem Nationalen Energie- und Klimaplan des Jahres 2019 und wurde gemeinsam mit dem BMK unter Einbindung maßgeblicher Stakeholder erarbeitet. Sie soll ein starkes Signal an den Markt senden und beinhaltet konkrete Handlungsempfehlungen, die sich an Finanzmarktakteure, Unternehmen, Politik und Verwaltung sowie die Wissenschaft richten. Mit der Vorbereitung und Umsetzung erster Maßnahmen wurde bereits begonnen. Eine wesentliche Maßnahme der GFA ist die **„Green Finance Alliance“**: Teilnehmende **Finanzmarktakteure verpflichten sich** freiwillig, aber **verbindlich zur Ausrichtung ihrer Portfolios am 1,5°C Klimaziel** und implementieren - basierend auf wissenschaftsbasierten Zielen - Maßnahmen, um ihre Portfolios in Einklang mit diesem Zielpfad zu bringen. Eine erste Runde an Teilnehmerinnen und Teilnehmern hat bereits 2022 mit der Implementierung begonnen, eine weitere Ausschreibung findet Ende 2022/ Anfang 2023 statt.

4.2 Bundeshaftungen

Die **aws-Garantierichtlinie 2022 gemäß Garantiegesetz 1977** des BMF regelt die Kriterien für die Übernahme von Garantien durch die aws (Abwicklungsstelle des Bundes) für Projekte von österreichischen Unternehmen. Mit der Unterstützung von aws-Garantien werden den Unternehmen Bankkredite ua. für ökologisch nachhaltige Investitionen günstiger angeboten bzw. überhaupt erst ermöglicht. Unternehmen erhalten dadurch einen Anreiz

Investitionen in den Klima- und Umweltschutz zu tätigen. Hinsichtlich der ökologischen Nachhaltigkeit von Projekten wird an die EU-Taxonomie (VO 2020/852) angeknüpft. Die aws-Garantierichtlinie 2022 gilt für neue Garantieansuchen seit 01.07.2022 und läuft mit Ende 2025 aus. Das exakte Volumen der dadurch geförderten ökologisch nachhaltigen Projekte wird daher erst in den Folgejahren vorliegen.

Das BMF intensiviert im Rahmen des staatlich unterstützten **Ausfuhrförderungsverfahrens** im Wege der über die Österreichische Kontrollbank (OeKB) abgewickelten Bundeshaftungen **klimafreundliche Export- und Investitionsprojekte**. Neben der Übernahme größerer Haftungsvolumina und längerer Laufzeiten bei derartigen Projekten in schwierigen Entwicklungs- und Schwellenländern werden zusätzlich grüne Investitionen bei Exportbetrieben im Inland mittels der sog. „Export Invest Green" unterstützt und somit zum Umstieg aus fossilen Energieträgern beigetragen. An der Weiterentwicklung dieses Transformationsbeitrages wird gearbeitet. Bisher wurden zum Beispiel im Rahmen der **Export Invest Green** rd. 60 Projekte mit einem Finanzierungsvolumen von 700 Mio. € unterstützt.

Österreich setzt sich im Rahmen der **OECD** sehr stark für die Schaffung verbesserter Konditionen bei staatlich unterstützen Exportfinanzierungen für klimafreundliche Exportprojekte ein.

4.3 Nationales Emissionszertifikatehandelssystem (CO_2 Bepreisung)

Am 14.02.2022 wurde das **Ökosoziale Steuerreformgesetz 2022** kundgemacht. Dieses Gesetzespaket dient, wie im aktuellen Regierungsprogramm (2020-2024) vorgesehen, der Umsetzung der zweiten Stufe der ökosozialen Steuerreform und stellt damit den wesentlichsten Ökologisierungsschritt (des heurigen Jahres bzw. der bisherigen Legislaturperiode) in Bezug auf das Abgabensystem dar. Gleichzeitig sorgt das Gesetz für positive volkswirtschaftliche Effekte, senkt die steuerliche Gesamtbelastung und steigert die Wertschöpfung sowie die Beschäftigung in Österreich. Das Gesamtentlastungsvolumen der ökosozialen Steuerreform beträgt ca. 18,0 Mrd. € bis 2026.

Im Mittelpunkt steht die stufenweise Einführung einer wirksamen Bepreisung klimaschädlicher Treibhausgasemissionen. Als effizientes ökonomisches Instrument wurde ein nationales Emissionszertifikatehandelssystem für jene Bereiche, die (derzeit) nicht dem Europäischen Emissionshandel unterliegen (insb. Verkehr und Gebäude), identifiziert. Die Umsetzung wurde gemäß dem Nationalen Emissionszertifikatehandelsgesetz 2022 (NEHG 2022) zunächst mit 01.07.2022 vorgesehen; aufgrund des signifikanten Anstiegs der Energie- und

Treibstoffkosten im ersten Halbjahr 2022 wurde die CO_2-Bepreisung für die Dauer eines Quartals ausgesetzt und hat am 01.10.2022 begonnen.

Die Einführung erfolgt in drei Phasen:

- Einführungsphase (Oktober 2022 – Dezember 2023)
- Übergangsphase (Jänner 2024 – Dezember 2025)
- (Nationale) Marktphase (ab Jänner 2026)

Die Einführungs- und die Übergangsphase sind „Fixpreisphasen", in denen der Preis je Tonne CO_2e gesetzlich determiniert ist:

- 2022: 30 Euro
- 2023: 35 Euro
- 2024: 45 Euro
- 2025: 55 Euro

Ab dem Jahr 2026 erfolgt die Preisgestaltung national marktbasiert bzw. kommt in Abhängigkeit von Entwicklungen auf EU-Ebene ein erweiterter EU-ETS zur Anwendung.

Der erwartete Reduktionseffekt auf die jährlichen THG-Emissionen im Zieljahr 2025 erreicht 1,5 Mio. t CO_2e (2,6 Mio. t CO_2e zum Zieljahr 2030). Dieser Zielwert ist im österreichischen RRF-Aufbauplan verankert.

Die durch die CO_2-Bepreisung entstehenden Mehrkosten für die Menschen werden in pauschaler Form ausgeglichen. Der jährlich ausbezahlte **„regionale Klimabonus"** beträgt je nach Region zwischen 100 Euro und 200 Euro pro Kopf, für familienbeihilfeberechtigte Kinder gebührt ein Zuschlag in Höhe von 50%. Für das Jahr 2022 wurden, aufgrund des besonderen wirtschaftlichen Umfelds, ein einheitlicher und erhöhter Klimabonus in Höhe von 250 Euro, ergänzt um einen „AntiTeuerungsbonus" in Höhe von gleichfalls 250 Euro, in Summe somit 500 Euro ausbezahlt. Pro Kind wurde überdies ein Zuschlag von 250 Euro vorgesehen.

Für Betriebe wurden gesonderte Entlastungsmechanismen vorgesehen: **Land- und forstwirtschaftliche Betriebe** erhalten abhängig von der Betriebsgröße und Bewirtschaftungsart eine pauschalierte Kompensation. Für im internationalen Wettbewerb stehende Unternehmen kommt, um die Verlagerung von THG-Emissionen ins Ausland zu verhindern (**„Carbon Leakage"**), ein Kompensations-Rückverteilungsmechanismus zur Anwendung. Ferner

enthält das NEHG 2022 eine **„Härtefallregelung“** für Unternehmen, die von der Einführung einer CO_2-Bepreisung besonders stark betroffen sind. Details hierzu werden gesondert im Verordnungsweg geregelt.

Aufgrund der bestehenden Nähe zu den Energieabgaben obliegt die Abwicklung des NEHG 2022 der Finanzverwaltung. Zuständig ist das Amt für den nationalen Emissionszertifikatehandel als eigenständige Einheit im Zollamt Österreich.

5 Ausblick

5.1 Ausblick zum Klima- und Umweltschutz im Zusammenhang mit dem Spending Review Zyklus

Der im Rahmen der Europäischen Aufbau- und Resilienzfazilität erstellte österreichische **Aufbau- und Resilienzplan** enthält unter anderem den Reformschwerpunkt Spending Reviews, die dazu dienen, Effektivität und Effizienz der Zielerreichung in der öffentlichen Verwaltung zu verbessern und einen wichtigen Beitrag zur verstärkten Wirkungsorientierung des Bundeshaushalts zu leisten. Die Reform besteht aus fünf aufeinander aufbauenden Modulen zum Fokus „Grüner Wandel" sowie einem zum Thema „Digitaler Wandel".

Das im **ersten Modul des Spending Review Zyklus**, welches Ende September 2022 fristgerecht laut Meilensteinplan des RRF finalisiert und auf der BMF Homepage veröffentlicht wurde, beinhaltet eine „Analyse der klima- und energiepolitischen Förder- und Anreizlandschaft". Ziel ist es, die kosteneffektive Verwendung der Mittel und den effizienten Einsatz der vorhandenen Hebel der öffentlichen Hand zur Erreichung der Umwelt- und Klimaziele zu überprüfen. Durch eine Verpflichtung aller Ressorts, vermehrt Klimaziele zu setzen und Verantwortung für nicht erreichte Wirkungen auch in budgetärer Hinsicht zu tragen, soll das zukünftige Budgetrisiko möglichst minimiert werden.

Die sich aus dem ersten Modul ergebenden Empfehlungen[41] werden sowohl in verschiedenen reinen BMF internen aber auch teilweise gekoppelt mit externen Prozessen schrittweise vorangetrieben. Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über jene Empfehlungen (inkl. Statusangabe), die neben einer BMF-internen Thematisierung ebenfalls mit externen Prozessen verknüpft sind.

[41] Sämtliche Empfehlungen inkl. Langtext aus dem Spending Review Modul 1 können dem Anhang entnommen werden.

Spending Review Empfehlungen Modul 1- Prozesstyp extern und Status

externe Prozesse		
Empfehlungen		**Status**
E2	Laufende Aktualisierung von Methode und Definitionen	
E4	Umgang mit kontraproduktiven Anreizen und Subventionen im Klima- und Energiebereich	in Bearbeitung
E33	Angabe der Budgetposition bei den personenbezogenen Auszahlungen in der TDB	
E18	Regelmäßige Erfassung anpassungsrelevanter Auszahlungen im Bundeshaushalt	
E1	Überprüfung der Kompatibilität von neuen Vorhaben (inkl. Gesetzesmaterien) mit relevanten Rahmengesetzen	
E5	Nutzung der bereits gegebenen Instrumente des BHG 2013 für eine verstärkte Impact-Orientierung im Klima- und Energiebereich	
E7	Ausweitung des systemischen Ansatzes auf Klimawandelanpassung (Adaptation) und internationale Klimafinanzierung	
E8	Ausweitung des systemischen Ansatzes auf sämtliche Gebietskörperschaften	
E11	Homogenisierung der THG-Berechnungsmethoden	
E14	Vorantreiben der Wirkungsorientierung	
E15	Einführung eines iterativen Klimarisikomanagements für den Verantwortungsbereich des Bundes	
E16	Identifikation besonders vulnerabler Budgetpositionen im Bundeshaushalt	
E17	Vermeidung von Maladaptation durch Qualitätssicherungsmechanismen	in Planung
E19	Anwendung des „Build Back Better“ Prinzips	
E20	Implementierung des Prinzips der Kostenverantwortung im Bundeshaushalt und zwischen den Gebietskörperschaften	
E21	Maximierung der Hebelwirkung im Rahmen öffentlicher Interventionen (z.B. Green Finance Agenda)	
E22	Prozess mit BMKÖS zur Identifikation von Anpassungspotential und zur stärkeren Einbindung der Klimathematik im wirkungsorientierten Steuerungskreislauf initiieren	
E23	Sicherstellung der Kompatibilität des bestehenden WFA Systems und der Datenbasis der TDB mit Klima-Check	
E24	Bundesverfassungsrechtliche Absicherung der Transparenzdatenbank	
E25	Initiierung eines Pilotprojekts mit relevanter Abwicklungsstelle zur flächendeckenden Angabe von Wirkungsindikatoren	
E26	Prüfung einer flächendeckenden Angabe von Klima-Wirkungsindikatoren in der TDB	
E34	Korrekte und vollständige Angabe der Budgetpositionen des Bundes in der TDB	

Externe Prozesse sind ebenfalls mit BMF-internen Prozessen bzw. (Vor-)Arbeiten verknüpft.

Quelle: BMF

Es wird ersichtlich, dass einige Empfehlungen mit dem Prozesstyp extern bereits in Bearbeitung sind. Die weiteren Empfehlungen befinden sich in Planung und sollten schrittweise umgesetzt werden.

Hinsichtlich der in dieser Beilage angewandten Green Budgeting Methode zur Identifizierung der relevanten klima- und umweltspezifischen Auszahlungen wurden die nächsten Schritte hin zu einer **tiefergehenden Analyse und Verfeinerung in ausgewählten Pilot-Untergliederungen** unter Zusammenarbeit mit den betroffenen Fachressorts vorgenommen. Die Pilotierung der ausgewählten Untergliederungen werden anschließend evaluiert sowie für die Weiterentwicklung der Green Budgeting Methode herangezogen (siehe Spending Review Empfehlung 2). Zusätzlich zu den dargestellten klima- und umweltspezifischen Positionen mit intendierter Produktivität, ist die Ausweitung um jene Positionen mit klima- und umweltspezifischen Nebeneffekten (Score +1) vorgesehen.

Waren es bisher die Auszahlungen für Treibhausgasreduktion, auf denen das Hauptaugenmerk bei der verstärkten Wirkungsorientierung lag, so wird bei der Umsetzung der Empfehlungen des ersten Moduls des erwähnten Spending Reviews in den kommenden Monaten die systematische Analyse von Auszahlungen für die Klimawandelanpassung einen ergänzenden Fokus erhalten. Im Interesse einer nachhaltigen Budgetpolitik gilt es, Methoden zur Vermeidung von Fehlinvestition sowie zur Reduktion von Vulnerabilitäten gegenüber Folgen des Klimawandels zu etablieren und dadurch ebenfalls Budgetrisiken vorausschauend zu vermeiden.

Auch die für das Frühjahr 2023 erwartete Aktualisierung der österreichischen Strategie zur Anpassung an den Klimawandel und die erfolgreiche Zunahme von Aktivitäten des Green Budgeting Focal Points stellen hierzu Anlass zu proaktivem Handeln im Sinne eines resilienten Staatshaushaltes dar. Konzeptionell wird sich somit eine Erweiterung des systemischen Ansatzes des Bundes für Mitigation um die Komponente Klimawandelanpassung ergeben.

Aufbauend auf Modul 1 sollen bis 2025 **weitere Berichte** zu den Themen Synergiepotentiale zur Förderlandschaft der Bundesländer, Umsetzung der EU-Taxonomie, Beteiligungen der öffentlichen Hand zum Nationalen Energie- und Klimaplan sowie Nachhaltigkeit der öffentlichen Beschaffung durchgeführt werden. Die Spending Review im Rahmen des „Digitalen Wandels“ befindet sich bereits in Arbeit.

In der Umsetzung des Art. 2.1.c des Übereinkommens von Paris sind weitere Anstrengungen, sowohl im Bund als auch im privaten Sektor notwendig. In diesem Sinne sind weitere **förder-/transfer-, steuer- und ordnungspolitische Maßnahmen** geplant, um kosteneffek-

tive Emissionsreduktionen und eine erfolgreiche Anpassung an die nichtvermeidbaren Effekte des Klimawandels sicherzustellen.

5.2 Ausblick zum Klima- und Umweltschutz im Zusammenhang mit der Transformation

Die Auswirkungen des Klimawandels werden auch in Österreich immer klarer erkennbar. Ein Hinauszögern von unumgänglichen Maßnahmen zur Reduktion von THG-Emissionen birgt budgetäre Risiken in Form von drohenden Kosten aus dem potentiell notwendigen Ankauf von Emissionszertifikaten für die Periode 2021-2030, zunehmenden klimawandelbedingten Schäden sowie höheren Anpassungskosten in der Zukunft. Nicht zuletzt durch die Abhängigkeit von russischen Gaslieferungen wird die Bedeutung der Transformation hin zu einer klimaneutralen Gesellschaft und Wirtschaft deutlich vor Augen geführt. Die Transformation muss dabei, unter anderem, sozialverträglich sein, die Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Industrie nicht gefährden – sondern gezielt ausbauen – und durch einen kosteneffektiven Einsatz von öffentlichen Mitteln begleitet werden.

Die Bundesregierung untermauert mit dem BFRG 2023-2026 ihr Ziel zur Erreichung der Klimaneutralität und setzt wichtige neue Impulse. Nachdem bereits mit dem BFRG 2022-2025 die Mittel für den Klimaschutz deutlich angehoben wurden, erfolgt nunmehr eine weitere, substanzielle Aufstockung.

Der Schwerpunkt liegt in der Förderung der Energieunabhängigkeit sowie zukunftsorientierter Transformationsprozesse, die eine tiefgreifende, strukturelle und nachhaltige Veränderung der österreichischen Gesellschaft und Wirtschaft zur Folge haben. Ziele sind insbesondere (i) die Steigerung der Energieeffizienz und des Ausbaus der Kapazitäten von erneuerbaren Energieträgern, (ii) der Einsatz klimafreundlicher, innovativer Technologien zur Dekarbonisierung der energieintensiven Industrie und nachhaltigen Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des österreichischen Wirtschaftsstandorts und (iii) die generelle Erhöhung der Resilienz des Standorts Österreich gegenüber den negativen Effekten des Klimawandels.

Neue Mittel für die Transformation
in Mio. €

		BVA-E	Bundesfinanzrahmen			Summe
		2023	2024	2025	2026	2023-26
Grüne Transformation, neue Mittel	UG 43	748,5	1.131,8	1.143,1	1.163,7	4.187,1
Forschungsförderung für Transformation	UG 33	60,0	90,0	90,0	90,0	330,0
Wirtschaftsförderung für Transformation	UG 40	40,0	60,0	60,0	60,0	220,0
Transformation der Industrie	UG 41	15,0	15,0	90,0	90,0	210,0
Neue Mittel Transformation		863,5	1.296,8	1.383,1	1.403,7	4.947,1

Quelle: BMF

Die veranschlagten Mittel der **UG 43** dienen der Implementierung klima- und energiepolitischer Transformationsprozesse. Folgend werden die wichtigsten neuen Maßnahmen bzw. Aufstockungen für die Transformation in der UG 43 dargestellt:

Wichtigste neue Maßnahmen bzw. Aufstockungen in der UG 43
in Mio. €

	BVA-E	Bundesfinanzrahmen			Summe
	2023	2024	2025	2026	2023-26
Ausbau und Dekarbonisierung der Fernwärme	48,0	78,9	60,0	65,0	251,9
Förderung von Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz	190,0	190,0	190,0	190,0	760,0
Zusätzliche Mittel für thermische Sanierung und Heizungsumstellung mit Schwerpunkt auf einkommenschwache Haushalte	20,0	240,0	235,0	280,0	775,0
Förderung des Photovoltaik-Ausbaus in privaten Haushalten	118,5	150,0	150,0	150,0	568,5
Förderung des Umstiegs auf effizientere Weißwaren	15,0	30,0	30,0	30,0	105,0
Neue Fördermaßnahme zur Dekarbonisierung der Industrie	175,0	400,0	400,0	400,0	1.375,0
Zusätzliche Mittel für Leergutrücknahmesysteme	20,5				20,5

Quelle: BMF

In der **UG 43** sind ua. Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz, neue Fördermaßnahmen zur Dekarbonisierung der energieintensiven Industrie, zusätzliche Mittel für thermische Sanierung und Heizungsumstellung mit Schwerpunkt auf einkommensschwache Haushalte sowie der Photovoltaik-Ausbau für private Haushalte vorgesehen.

Mit den Investitionskosten für die Dekarbonisierung der energieintensiven Industrie, welche in den Jahren 2023-2026 zahlenmäßig den größten Anteil der neuen bzw. aufgestockten Transformationsmittel der UG 43 ausmachen, gehen laut BMK jährlich geschätzte THG-Einsparungen von 11 Mio. t CO_2e einher. Dabei ist zu berücksichtigten, dass sich diese Einschätzung lediglich auf die technologische Umstellung bzw. Verbesserung bezieht und keine Reboundeffekte berücksichtigt.

Zusätzlich zu den Mitteln die in Österreich aus der UG 43 für die Transformation zur Verfügung gestellt werden, sind für die Jahre 2023-2026 gesteigerte Ausgaben für die internationale Klimafinanzierung vorgesehen.

Die Mittel des BMAW (**UG 33, UG 40**) werden im Bereich grüner und digitaler Zukunftstechnologien für eine nachhaltige und innovative Transformation in Schlüsselindustrien verwendet: Während die UG 33 auf Vorhaben der anwendungsorientierten Forschung fokussiert, liegt die Konzentration in der UG 40 auf Vorhaben zur Stärkung der heimischen Produktionskapazitäten und -prozesse.

Mit den Mitteln in der **UG 41** wird beim Klima- und Energiefonds ein neuer Schwerpunkt zu „Klimaneutrale Unternehmen“ eingerichtet. Mit dieser Forschung, Technologie und Innovation (FTI)-Initiative sollen technologische Lösungen für die energieintensive Industrie entwickelt werden, die CO2-belastende Technologien ersetzen. Es soll anhand von Vorzeigeprojekten der Nachweis erbracht werden, dass klimaneutrale industrielle Produktion mit Innovationen Made in Austria technisch und wirtschaftlich tragfähig ist und die Treibhausgasemissionen der Industrien reduziert werden können. Die gefundenen Lösungen sollen als Modelle für eine breite Umsetzung dienen.

5.3 Ausblick zum Klima- und Umweltschutz im Steuersystem und der CO_2 Bepreisung des Bundes

Im Jahr 2023 bestehen weiterhin die Bestrebungen die Reformierung der Bereiche Steuerstruktur und Steuerentlastung sowie die weitere Ökologisierung des Abgabenwesens voranzutreiben.

Um Anreize für (ökologische) Unternehmensinvestitionen zu schaffen, wird mit 2023 ein neuer Investitionsfreibetrag für Wirtschaftsgüter des abnutzbaren Anlagevermögens eingeführt. Dabei handelt es sich um eine Betriebsausgabe, die von der Investitionssumme bemessen wird und die zusätzlich zur Abschreibung des Wirtschaftsgutes gewährt wird. Damit sollen Investitionen von Unternehmen angekurbelt werden. Durch einen erhöhten Freibetrag für ökologische Investitionen sollen klimafreundliche Maßnahmen einen zusätzlichen Impuls erhalten.

Darüber hinaus wird durch die beabsichtigte Änderung der Sachbezugswerteverordnung das steuerfreie Aufladen emissionsfreier arbeitgebereigener Fahrzeuge sichergestellt werden. So soll ab 01.01.2023 – neben dem nach der bisherigen Verwaltungspraxis bereits begünstigten unentgeltlichen Aufladen arbeitgebereigener emissionsfreier Fahrzeuge bei der Arbeitgeberin bzw. beim Arbeitgeber – sowohl für einen Kostenersatz der Arbeitgeberin bzw. des Arbeitgebers für Ladestrom als auch für die (teilweise) Kostentragung bzw. Zurverfügungstellung einer Ladestation bei der Arbeitnehmerin bzw. beim Arbeitnehmer kein Sachbezug angesetzt werden.

Im Rahmen des Teuerungs-Entlastungspakets II wurde zudem die Steuerfreiheit von Zuschüssen der Arbeitgeberin bzw. des Arbeitgebers im Rahmen von „Carsharing“ umgesetzt. Um entsprechende Anreize zu setzen und die Ökologisierung des Steuerrechts weiter auszubauen, werden Zuschüsse der Arbeitgeberin bzw. des Arbeitgebers für die Nutzung emissionsfreier Fahrzeuge (insb. Autos, Motorräder, E-Bikes, E-Scooter) ab 2023 bis zu einer Höhe von 200 Euro pro Jahr steuerfrei gestellt.

Einen weiteren Arbeitsschwerpunkt wird 2023 die weitere Ausrollung der CO_2-Bepreisung auf operativer Ebene darstellen. Für die 2026 startende Marktphase ist die Weiterentwicklung des NEHG zu einem vollumfänglichen Emissionshandelssystem geplant. Hierbei kommt der für 2024 vorgesehenen Evaluation des NEHG eine zentrale Rolle zu. Darüber hinaus sollen bei der Ausgestaltung der Marktphase Entwicklungen auf europäischer Ebene einbezogen werden. Dabei sind insbesondere die Pläne zur Erweiterung des bestehenden EU-ETS Zertifikatehandelssystems um die Sektoren Gebäude und Straßenverkehr (EU-ETS II) und die daraus entstehenden Verlinkungsmöglichkeiten zu berücksichtigen.

Spending Review Empfehlungen Modul 1- Prozesstyp und Status

Empfehlungen			Prozesstyp	Status
E1	Überprüfung der Kompatibilität von neuen Vorhaben (inkl. Gesetzesmaterien) mit relevanten Rahmengesetzen	Für sämtliche zukünftige Vorhaben (inkl. Gesetzesmaterien) ist eine Sicherstellung der Kompatibilität mit den klima- und energierelevanten Rahmengesetzen dringend zu empfehlen. Dies betrifft insbesondere die Kompatibilität mit den im Klimaschutzgesetz zu regelnden Zielvorgaben im Non-ETS-Bereich (ESR und LULUCF). Einer methodenbasierten Abschätzung und Analyse der erwarteten Wirkung von neuen Maßnahmen kommt daher besondere Bedeutung zu.	extern	in Planung
E2	Laufende Aktualisierung von Methode und Definitionen	Aufgrund der stetigen Weiterent-wicklung des Themenbereichs „Klima- und Umweltpolitik“ sollte auch in Zukunft, der im ggstl. Spending Review Dokument vorgestellte theoretische und methodische Rahmen laufend aktualisiert werden. Um eine Kohärenz mit den jährlichen Budgetdokumenten sicherzustellen, wird empfohlen, zukünftige (Ab-) Änderungen von Methode und/oder Definitionen in der jährlichen Budgetbeilage „Klima- und Umweltschutz“ zu präsentieren.	extern	wiederkehrender Prozess
E3	Anwendung der Definition „klima- und umweltspezifische Ein- und Auszahlungen bzw. Erträge und Aufwendungen“	Für zukünftige Arbeiten im Bereich Green Budgeting ist die oben angeführte Arbeitsdefinition als Ausgangspunkt zu verwenden: „Unter klima- und umweltspezifischen Ein- und Auszahlungen bzw. Erträgen und Aufwendungen sind alle klima- und umweltspezifischen Ein- und Auszahlungen bzw. Erträge und Aufwendungen umfasst, die einen positiven Beitrag zur Einhaltung national-, unions- und/oder völkerrechtlicher Klima- und Umweltziele liefern.“	intern	abgeschlossen bzw. wiederkehrender Prozess
E4	Umgang mit kontraproduktiven Anreizen und Subventionen im Klima- und Energiebereich	Im Sinne einer budgetschonenden und kosteneffektiven Einhaltung der Klima- und Energieziele gilt es zunächst auf Bundesebene die bestehenden kontraproduktiven Anreize und Subventionen zu erfassen. Bei der Frage eines stufenweisen Abbaus dieser kontraproduktiven Maßnahmen sollte ausdrücklich auf die budget-, wettbewerbs-, standort- und verteilungspolitische Wirkung der Maßnahmen geachtet werden. Diese Empfehlung basiert auf den definitorischen Arbeiten zum im Dezember 2019 an die EK übermittelten Nationalen Energie- und Klimaplan und ist eng mit der Frage der sozialen Abfederung verknüpft.	extern	in Bearbeitung

Empfehlungen			Prozesstyp	Status
E5	Nutzung der bereits gegebenen Instrumente des BHG 2013 für eine verstärkte Impact-Orientierung im Klima- und Energiebereich	Das BHG 2013 stellt zahlreiche Instrumente zur verstärkten Impact-Orientierung klima- und energierelevanter Maßnahmen zur Verfügung (u.a. im Rahmen der Wirkungsorientierung gemäß § 2 BHG 2013). Es wird empfohlen, die bestehenden Potentiale verstärkt zu nutzen und gegebenenfalls zu erweitern.	extern	in Planung
E6	Unterscheidung zwischen Klima- und Budgetperspektive	Während sich das Risiko der THG-Emissionen in Österreich aus verschiedenen Bereichen (Effort Sharing, LULUCF und ETS-Sektoren) zusammensetzt, ist für das Budgetrisiko primär der Non-ETS-Bereich (Effort Sharing + LULUCF) verantwortlich. Es sollen deshalb die THG-Emissionen hinsichtlich der beiden Perspektiven – Budgetperspektive und/oder Klimaperspektive – und somit auch die relevanten Sektoren – Non-ETS-Sektoren und/oder sämtliche Sektoren – unterschieden werden.	intern	abgeschlossen
E7	Ausweitung des systemischen Ansatzes auf Klimawandelanpassung (Adaptation) und internationale Klimafinanzierung	In Anlehnung an den systemischen Ansatz zum Klimaschutz bzw. zur Emissionsreduktion (Mitigation) im Bund soll auch ein systemischer Ansatz für die Klimawandelanpassung (Adaptation) im Bund sowie ein systemischer Ansatz für die internationale Klimafinanzierung im Bund erstellt werden. Dabei sollen jeweils eine integrierte bzw. ganzheitliche Betrachtungsweise unterstellt sowie eine Verlinkung zum Staatshaushalt aufgezeigt werden.	extern	in Planung
E8	Ausweitung des systemischen Ansatzes auf sämtliche Gebietskörperschaften	Der systemische Ansatz zu Klimapolitik und Umweltschutz, welcher derzeit im Bund angewendet wird, soll zukünftig auch auf sämtliche Gebietskörperschaften ausgeweitet werden.	extern	in Planung
E9	Integration der Transparenzdatenbank in den Budgetprozess	Die TDB im BMF soll aufgrund ihrer Wirkungsindikatoren vermehrt in den Budgetprozess integriert werden und dabei die finanzielle Perspektive (Input-Perspektive) mit der Wirkungsdimension (Impact-Perspektive) verknüpfen. Zur Entwicklung der hierfür notwendigen Methode soll im Vorfeld im Rahmen eines Tracking-Prozesses eine Verknüpfung von BVA- und TDB-System geschaffen werden.	intern	in Bearbeitung
E10	Detaillierte Zuordnung der inputseitigen Kategorisierung an die THG-Sektoren	Im Rahmen der kontinuierlichen Verbesserung der Landkarte gilt es für die Folgeschritte die Datenlage so zu verbessern, dass auch eine Zuordnung der kategorisierten Inputdaten an die THG-Sektoren gemäß nationaler Treibhausgasinventur ermöglicht wird. Vor dem Hintergrund der budgetären Relevanz des Non-ETS-Bereichs (ESR + LULUCF; Zielvorgabe gemäß Effort Sharing Verordnung, siehe Kapitel 5.1.), gilt dies v.a. für Zahlungsströme die außerhalb der Sektoren des Europäischen Emissionshandelssystems wirken.	intern	in Bearbeitung

Empfehlungen			Prozesstyp	Status
E11	Homogenisierung der THG-Berechnungsmethoden	Für eine quantitative Erweiterung der Landkarte auf Instrumenten- bzw. Maßnahmenebene ist auch eine Homogenisierung der THG-Berechnungsmethoden zwischen Instrumenten bzw. Maßnahmen und eine Angleichung an die top-down Erfassung gemäß THG-Inventur notwendig. Insbesondere sollten Rebound-Effekte und sonstige systemische Effekte entsprechend berücksichtigt werden.	extern	in Planung
E12	Verfeinerung der Landkarte vorantreiben	Mit zunehmender Granularität der Daten der Landkarte der Anreiz- und Förderlandschaft können diese Daten zur Identifikation eines kosteneffektiven Maßnahmenmix zur Einhaltung der THG-Reduktionsziele Österreichs herangezogen werden. Hierbei ist auf die methoden- und datenspezifischen Herausforderungen bei der quantitativen Bewertung von Maßnahmen (u.a. im Hinblick auf Maßnahmenbündel) zu achten.	intern	in Bearbeitung
E13	Kompatibilität mit dem Budgetzyklus stärken	Bei der zukünftigen Ausgestaltung von klima- und energiepolitisch relevanten Materiengesetzen (insbesondere Klimaschutzgesetz und Energieeffizienzgesetz) ist auf deren Kompatibilität mit dem Budgetzyklus zu achten. Dies betrifft insbesondere eine budgetär klar strukturierte und wirkungsorientierte Ausgestaltung des ordnungs-, steuer- und förderpolitischen Maßnahmenmix zur Einhaltung der relevanten Klimaziele. Wo möglich, wird ausdrücklich die ex-ante Abschätzung der THG-Effekte von Maßnahmen zur zielgerichteten Reduktion des zusätzlichen Budgetrisikos im Effort Sharing Bereich empfohlen.	intern	wiederkehrender Prozess
E14	Vorantreiben der Wirkungsorientierung	Analog zur geplanten Weiterentwicklung der Wirkungsorientierung im Rahmen des BHG 2013 und Transparenzdatenbankgesetzes (siehe Kapitel 6), ist auch im Rahmen der relevanten materienrechtlichen Gesetzgebung eine verstärkte Wirkungsorientierung voranzutreiben. Das umfasst sowohl das Klimaschutzgesetz selbst, als auch mit dem Klimaschutzgesetz unmittelbar verknüpfte thematische und/oder sektorale Gesetze und Strategien (insbesondere Energieeffizienzgesetz, Erneuerbares Wärme-Gesetz, etc.). Wo möglich, wird eine konkrete Impactmessung auf Basis einer vergleichbaren Methodologie (siehe Kapitel 4) dringend empfohlen.	extern	in Planung
E15	Einführung eines iterativen Klimarisikomanagements für den Verantwortungsbereich des Bundes	Mit dem Ziel einer bestmöglichen Resilienzerhöhung des Bundeshaushaltes gegenüber den Folgen des Klimawandels sollte vom BMF ein iteratives Klimarisikomanagementsystem erarbeitet werden. Dieses soll u.a. im Rahmen des Spending Review Moduls 2 und bei zukünftiger Weiterentwicklung des Klimachecks und der Bestandsaufnahme gem. Klimaschutzgesetz 2022 Anwendung finden.	extern	in Planung

Empfehlungen			Prozesstyp	Status
E16	Identifikation besonders vulnerabler Budgetpositionen im Bundeshaushalt	Unter Anwendung eines iterativen Klimarisikomanagements wird empfohlen, beim weiteren Ausbau der Landkarte besonders vulnerable ein- und auszahlungsseitige Budgetpositionen im Bundeshaushalt zu identifizieren. Darauf aufbauend gilt es Strategien zu einer kosteneffektiven und kontinuierlichen Erhöhung der Resilienz dieser Budgetpositionen gegenüber den negativen Effekten des Klimawandels zu entwickeln.	extern	in Planung
E17	Vermeidung von Maladaptation durch Qualitätssicherungsmechanismen	Eine fehlerhafte Anpassung an mögliche Folgen des Klimawandels soll im Sinne eines effektiven und effizienten Mitteleinsatzes gesellschaftlicher Ressourcen durch fortlaufende Qualitätssicherungsmechanismen bestmöglich vermieden werden. Im Rahmen eines iterativen Klimarisikomanagements werden dazu ex-ante Impactevaluierungen mit ex-post Überprüfungen von Investitionsentscheidungen komplementiert, um Anpassungsbedarf aus veränderten Umständen zu identifizieren.	extern	in Planung
E18	Regelmäßige Erfassung anpassungsrelevanter Auszahlungen im Bundeshaushalt	Zur Sicherstellung möglichst budgetschonender Anpassungspfade sollen relevante Auszahlungen im Bundeshaushalt regelmäßig im Rahmen des Klimaschutzaktionsplans gemäß KSG erfasst und in weiterer Folge mit der Anpassungswirkung der Maßnahmen verknüpft werden.	extern	in Planung bzw. wiederkehrender Prozess
E19	Anwendung des „Build Back Better“ Prinzips	Erneuerungsvorhaben sollen nach dem „Build Back Better“ Prinzip eine bessere Angepasstheit an die negativen Klimawandelfolgen aufweisen als ihr Vorgängervorhaben. Mittels Impactevaluierung werden Verbesserungspotenziale im alten Bestand identifiziert und bei der Planung eines Erneuerungsvorhabens berücksichtigt.	extern	in Planung
E20	Implementierung des Prinzips der Kostenverantwortung im Bundeshaushalt und zwischen den Gebietskörperschaften	Im Sinne der im Bundeshaushaltsgesetz 2013 Organisation der Haushaltsführung soll eine klar definierte Kostenverantwortung einzelner Ressorts mit dem Erzielen von Anreizeffekten für effektive Klimawandelanpassung geschaffen werden. Eine transparente Darstellung der Kostenverantwortung zwischen Bund, Bundesländern und Gemeinden sollte zudem als Teil der Finanzausgleichsverhandlungen erarbeitet werden.	extern	in Planung
E21	Maximierung der Hebelwirkung im Rahmen öffentlicher Interventionen (z.B. Green Finance Agenda)	Im Sinne der Vorgaben des Artikels 2.1. des Übereinkommens von Paris gilt es für eine kosteneffektive Einhaltung der Zielzustände gemäß Abschnitt 2.5. die Synergiepotentiale zwischen öffentlichem und privatem Mitteleinsatz zu nutzen. Vor diesem Hintergrund wird für öffentliche Interventionen mit Hebelwirkung im Bereich des Finanz- bzw. Privatsektors (z.B. Green Finance Agenda) eine verstärkte Impactorientierung ausdrücklich empfohlen.	extern	in Planung

Empfehlungen			Prozesstyp	Status
E22	Prozess mit BMKÖS zur Identifikation von Anpassungspotential und zur stärkeren Einbindung der Klimathematik im wirkungsorientierten Steuerungskreislauf initiieren	Die Klimathematik sollte zukünftig stärker im wirkungsorientierten Steuerungskreislauf abgebildet werden. Aus diesem Grund ist die Initiierung eines entsprechenden Prozesses mit der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle des Bundes im BMKÖS durchzuführen.	extern	in Planung
E23	Sicherstellung der Kompatibilität des bestehenden WFA Systems und der Datenbasis der TDB mit Klima-Check	Es wird empfohlen eine neue Dimension Klima im WFA System einzubauen, die mit den bestehenden Systemen der WFA und der TDB kompatibel ist. Dies betrifft sowohl Analysen zur Treibhausgasreduktion (Mitigation) als auch die Klimawandelanpassung (Adaptation). So wird sichergestellt, dass bei den Treibhausgasemissionen im Non-ETS-Bereich (ESR + LULUCF) eine Verlinkung mit der finanziellen Dimension hergestellt wird.	extern	in Planung
E24	Bundesverfassungsrechtliche Absicherung der Transparenzdatenbank	Um die flächendeckende Angabe von Wirkungsindikatoren inkl. Wert durch alle Abwicklungsstellen des Bundes, der Länder und der Gemeinden in der TDB sicherzustellen, soll eine bundesverfassungsrechtliche Grundlage für den Bund geschaffen werden, die es zulässt, auch Länder und Gemeinden zur Übermittlung personenbezogener Daten in einer vom Bund vorgegeben Struktur rechtlich zu verpflichten.	extern	in Planung
E25	Initiierung eines Pilotprojekts mit relevanter Abwicklungsstelle zur flächendeckenden Angabe von Wirkungsindikatoren	Um eine flächendeckende Angabe von Klima-Wirkungsindikatoren inkl. Wert in der TDB zu forcieren, sollte die Vorgehensweise und Machbarkeit von Seiten der Abwicklungsstellen im Rahmen eines Pilotprojektes mit der KPC geprüft werden. Da die KPC sowohl für Bundes- als auch für Landesförderungen als Abwicklungsstelle auftritt, sind zwei Gebietskörperschaftsebenen vom Pilotprojekt umfasst.	extern	in Planung
E26	Prüfung einer flächendeckenden Angabe von Klima-Wirkungsindikatoren in der TDB	Nach erfolgreichem Abschluss des Pilotprojekts mit der KPC sollte eine Verankerung der Verwendung der Wirkungsindikatoren für alle relevanten Abwicklungsstellen sowie bei allen personenbezogenen Daten im TDBG 2012 vorgesehen werden.	extern	in Planung
E27	Verlinkung TDB mit Green/ Brown Liste der EK	Da in einem ersten Schritt die Identifikation von grün (produktiv) bewerteten Maßnahmen (Leistungsangeboten) notwendig und sinnvoll ist, ist eine Verknüpfung der TDB mit der Green/Brown Liste der EK sinnvoll. Dabei sollten vorerst Wirkungsindikatoren und Werte zu grün bewerteten Maßnahmen von den jeweiligen Abwicklungsstellen an die TDB übermittelt werden.	intern	in Planung

Empfehlungen			Prozesstyp	Status
E28	Aufnahme der Maßnahmen der ökosozialen Steuerreform in die TDB	Sämtliche auswertbare Maßnahmen der ökosozialen Steuerreform sollten in der TDB (TDBG 2012 idgF.) aufgenommen werden. Weiters sollten die Maßnahmen in der TDB als Maßnahmen der ökosozialen Steuerreform gekennzeichnet werden.	intern	in Bearbeitung
E29	BHG-seitige Annäherung des Förderungsbegriffes	• Redaktionelle Klarstellung hinsichtlich Sozialleistungen und FAG-Leistungen • Richtigstellung bzw. Schärfung von Abgrenzungsfragen von Graubereichen der Praxis • Klarstellung, dass bei begünstigten Darlehen nur das Bruttosubventionsäquivalent (BSÄ) als Förderäquivalent auszuweisen ist • die Erstellung eines Handlungsleitfadens für die Ressorts sowie die Pflicht zur Kennzeichnung von Transferzahlungen an vom Bund verschiedenen Rechtsträgern, die mit diesen Bundesmitteln Förderungen aufgrund eigener gesetzlicher Bestimmungen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung gewähren (Spez. 16)	intern	in Bearbeitung
E30	TDBG-seitige Annäherung des Förderungsbegriffes	• Verankerung einer Indikation auf technischer Ebene, mit der alle Leistungen, die als Förderung nach BHG zu qualifizieren sind, identifizierbar werden. Für die Zuordnung kann der oben erwähnte Handlungsleitfaden für die Ressorts eine einheitliche Zuordnung gewährleisten. • Legistische Änderung des TDBG auf Grund der Ausdifferenzierung des derzeitig sehr breiten Förderungsbegriffes des TDBG in weitere (Unter)Leistungsarten, wie z.B. Förderungen (im engeren Sinne), Zuwendungen mit Sozialleistungscharakter, Sachleistungen, Gesellschafterzuschüsse, Mitgliedsbeiträge, Wiedergutmachungen der Republik Österreich	intern	in Bearbeitung
E31	Schaffung einer gemeinsamen Datenbasis der relevanten Daten aus HIS und TDB	Durch die notwendige Verknüpfung der Input-Perspektive (finanzielle Mittel) mit der Impact-Perspektive (Wirkung) sollte eine gemeinsame Datenbasis zwischen HIS und Transparenzdatenbank geschaffen werden. Damit einhergehend ist die Verknüpfung der gemeinsamen Datenbasis mit dem Green Budgeting.	intern	in Planung
E32	Identifikation der relevanten Inhalte aus beiden Systemen für die gemeinsame Datenbasis	Die Identifikation der relevanten Inhalte aus dem HIS und der TDB zur Schaffung der gemeinsamen Datenbasis sollte anhand einer Untergliederung (UG) beispielhaft festgestellt werden. Die Erkenntnisse daraus sollten in den Aufbau der gemeinsamen Datenbasis fließen.	intern	in Planung

Empfehlungen			Prozesstyp	Status
E33	Angabe der Budgetposition bei den personenbezogenen Auszahlungen in der TDB	Um eine Erfassung von aktuellen Budgetpositionen in der TDB gewährleisten zu können, sollte neben der Angabe dieser beim Leistungsangebot (zum Zeitpunkt der Erstellung/Entstehen eines Förderungsprogrammes) in einem Pilotprojekt mit einer Abwicklungsstelle geprüft werden, ob die relevanten Budgetpositionen auch bei der Übermittlung der personenbezogenen Auszahlungen angegeben werden können. Damit wäre sichergestellt, dass zum Zeitpunkt der Auszahlung die jeweils aktuelle Budgetposition an die TDB übermittelt wird.	extern	in Bearbeitung
E34	Korrekte und vollständige Angabe der Budgetpositionen des Bundes in der TDB	Um die Wichtigkeit und Richtigkeit der angegebenen Budgetpositionen bei den Leistungsangeboten sowie bei den Auszahlungen sicherzustellen, ist den Ressorts und Abwicklungsstellen der Prozess z.B. in Form eines Workshops oder/ und Leitfadens zu verdeutlichen. Dieser Prozess gewinnt vor allem im Hinblick auf die Ausweitung der Angabe der Budgetpositionen bei der Auszahlung für die Abwicklungsstellen an Relevanz. Weiters sollte geprüft werden, ob die Budgetposition in der angedachten Vollständigkeitsmeldung der Ressorts an die TDB aufgenommen wird.	extern	in Planung
E35	Weiterentwicklung der COFOG Aufgabenbereiche im HIS	Um eine bessere Vergleichbarkeit auf Ebene der COFOG Aufgabenbereiche zwischen HIS und TDB herzustellen, ist eine einheitliche Zuordnung bzw. Qualitätssicherung der COFOG Aufgabenbereiche im HIS durch die Statistik Austria vorzunehmen. Weiters sollte sichergestellt werden, dass sämtliche Aufgabenbereiche des COFOG Standard zur Auswahl stehen und die derzeitige Einschränkung auf einige wenige Aufgabenbereiche aufgehoben wird.	intern	in Planung

Quelle: BMF

Reine BMF-interne Prozesse sind als Prozesstyp „intern“ ausgewiesen. Der Prozesstyp „extern“ umfasst (teilweise) ebenfalls BMF-interne Prozesse bzw. (Vor-)Arbeiten.